

# AUSDRUCK

## Das IMI-Magazin Ausgabe April 2006

ISSN 1612-7366

### Inhaltsverzeichnis

#### Neue Kriege

*Claudia Haydt*

Iran-Uran-Krieg: 3  
Bombendrohungen aus Glashaus

*Tobias Pflüger*

Flüchtlingsabwehr und Rohstoffsicherung. 10  
Kongo-Intervention: neokoloniale Politik zur  
Durchsetzung von EU-Interessen

#### Deutschland und die Bundeswehr

*Tobias Pflüger*

Die deutsche Beteiligung am Irak-Krieg: 11  
Es war gut, ihnen nicht geglaubt zu haben

*Michael Haid*

Der „Eisbrecher“ Luftsicherheitsgesetz: 13  
Bundeswehreinätze im Inland

*Uwe Reinecke*

Krieg und Folter - die zwei Geschwister 18

*Johannes Plotzki*

Deutschgeführte Kommandozentralen 20  
zukünftiger EU-Kriege

antimilitaristische rundschau 23

10 Jahre IMI 24

# Editorial:

Am 5. März 2006 feierte die Informationsstelle Militarisierung ihr zehnjähriges Bestehen. Gegründet wurde die IMI 1996 fast zeitgleich wie das Kommando Spezialkräfte (KSK) in Calw, der Speerspitze des wachsenden deutschen Interventionismus. Seither ist es unser Ziel, der Militarisierung Deutschlands mit Publikationen und Vorträgen eine fundierte Kritik entgegenzusetzen.

Während der Fokus unserer Arbeit zu Beginn auf dem weiten und häufig misachteten Feld der Bundeswehr und ihrer Einbettung in die „Sicherheitsstrukturen“ und „Sicherheitskonzepte“ verschiedener Bundesregierungen lag, hat sich unser

Themenspektrum in den letzten Jahren erheblich erweitert. Inzwischen sind wir in der Lage kritische Analysen zu einer Reihe antimilitaristischer Themen zu veröffentlichen, die wir regelmäßig im AUSDRUCK publizieren.

Natürlich haben wir unser Zehnjähriges auch zum Anlass genommen, ausgiebig zu feiern. U.a. mit einem Festvortrag von Johannes Becker vom Marburger Zentrum für Konfliktforschung, einem Theaterstück und einer Party. Einige Impressionen der Feier finden sich in diesem AUSDRUCK. An dieser Stelle möchten wir auch all denjenigen danken, die unsere Arbeit auf die eine oder andere Weise unterstützt

haben, mit viel ehrenamtlichem Engagement, mit Spenden u.ä.

Aber solch ein Jubiläum ist nicht nur ein Grund zur Freude. Denn es zeigt, dass kritische, antimilitaristische Positionen heute wichtiger sind denn je, wie nicht zuletzt die Eskalation gegenüber dem Iran und der anstehende EU-Militäreinsatz im Kongo zeigen. Aus diesem Grund finden sich u.a. zu diesen beiden Themen auch in diesem AUSDRUCK Beiträge, die die herrschende Kriegslogik kritisch hinterfragen.

Die Redaktion

## Impressum

Der AUSDRUCK wird herausgegeben von der Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V. Tübingen.

Redaktion: Das Aktiventreffen der Informationsstelle Militarisierung, Jürgen Wagner, Christoph Marischka (verantwortlich), Andreas Seifert (Layout).

Erscheinungsweise: Der AUSDRUCK erscheint zweimonatlich jeweils zu Beginn des Monats.

Druck: Campus Druck, Hechinger Str. 203 (Sudhaus), 72072 Tübingen.

Bezugsbedingungen: Mitglieder und Förderer der Informationsstelle Militarisierung erhalten den AUSDRUCK kostenlos (ab einem Beitrag von 5 Euro im Monat). Im Jahresabo (6 Hefte): 20 Euro bzw. Förderabo 35 Euro.

Bezugsadresse: Informationsstelle Militarisierung e.V., Hechingerstr. 203, 72072 Tübingen.

Hinweise zu einzelnen Texten:

Δ Tobias Pflüger, Flüchtlingsabwehr..., in analyse und kritik, 505/2006 (bearbeitet);  
Δ Tobias Pflüger, Die deutsche Beteiligung..., in analyse und kritik, 504/2006.

Hinweise zu den Autoren dieser Ausgabe:

Claudia Haydt ist IMI-Vorstand. Tobias Pflüger, ist IMI-Vorstandsmitglied und Mitglied des Europäischen Parlaments. Uwe Reinecke, Christoph Marischka, Michael Haid und Johannes Plotzki sind IMI-Beiräte.

## Spenden- Information

Die Informationsstelle Militarisierung ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein. Die Arbeit der Informationsstelle trägt sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, bzw. Förderbeiträge. Wenn Sie Interesse an der Arbeit der Informationsstelle oder Fragen zum Verein haben nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Nähere Informationen, wie auch Sie IMI stützen können erfahren Sie auf unserer Homepage ([www.imi-online.de](http://www.imi-online.de)), per Brief, Mail oder Telefon in unserem Büro in Tübingen. Spenden an IMI sind steuerabzugsfähig.

Unser Spendenkontonummer ist: 1662832 bei der Kreissparkasse Tübingen (BLZ 641 500 20)

Die Adresse der Informationsstelle:  
Informationsstelle Militarisierung e.V.  
Hechinger Str. 203  
72072 Tübingen

Telefon: 07071/49154  
Fax: 07071/49159  
e-mail: [imi@imi-online.de](mailto:imi@imi-online.de)  
web: [www.imi-online.de](http://www.imi-online.de)

# Iran-Uran-Krieg?

## Bombendrohungen aus dem Glashaus

von *Claudia Haydt*

Es steht viel auf dem Spiel beim Iran-Uran-Konflikt. Es geht dabei nicht nur um die „zivile“ oder militärische Nutzung von Atomtechnologie, nein, der Konflikt ist angereichert mit vielen Komponenten. Globale und regionale Machtpolitiken spielen dabei ebenso eine wichtige Rolle, wie Sicherheitsfragen, die je nach Akteur verschieden definiert werden, die immer bedeutender werdende Problematik der Energiesicherheit trägt zur Konfliktkonstellation genauso bei wie die Frage der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation), es geht um Wirtschaftspolitik, Währungsstabilität und Forschungspolitik und nicht zuletzt um persönlich/politische Ambitionen. Vor allem aber dreht sich der Konflikt um die Durchsetzung westlicher Ordnungsvorstellungen, die ohne Rücksicht auf geltendes Recht eine hierarchische Weltordnung zementieren sollen.

Wenn Sanktionen oder sogar Militärschläge als „Ultima Ratio“ durchgeführt werden sollten, dann wird dies zu aller erst die iranische Bevölkerung zu spüren bekommen. Dass angedrohte Militärschläge umgesetzt werden können und in der Logik der Mächtigen, auch müssen, das haben nicht nur Rambouillet und der NATO-Angriffskrieg gegen Jugoslawien gezeigt. Dass Krieg das denkbar untauglichste Mittel zum „Export“ von Demokratie und Rechtstaatlichkeit ist, das verdeutlicht tagtäglich – nicht nur – das irakische Beispiel. Dennoch scheint das Iran-Quartett (USA plus EU-3), wider alle Vernunft und unter etwas anderen Vorzeichen als im Irak, am Drehbuch für eine neue kriegerische Eskalation zu schreiben. Jenseits eines meist heuchlerischen und instrumentellen Menschenrechtsdiskurses spielen die betroffenen Menschen in der Region jedoch kaum eine Rolle. Unabhängig davon, ob ein UN-Kompromiss kurzfristig für Entspannung sorgt, die tatsächliche Problematik des globalen Umgangs mit Energieressourcen und Atomtechnologie bleibt ausgeklammert.

### EU-3: erpressen statt verhandeln

Der Iran-Konflikt eskaliert im Kontext einer globalen Renaissance der „zivilen“ Atomenergie und des Wiederauflebens

nuklearer Optionen in den Kriegsplänen der westlichen Welt. Die Höhe des Haushaltsansatzes für Atomforschung wurde im 7. Forschungsrahmenplan der EU auf 3,1 Milliarden Euro verdoppelt. Die Entwicklung von „Mininukes“ als Bunkerbuster in den USA oder in Frankreich sind hier genauso zu nennen wie die zugehörigen staatlichen Strategiepapiere: die Nuclear Posture Review aus Washington oder das European Defence Paper - der Entwurf eines zukünftigen Weißbuchs für die Entwicklung der Militärpolitik der Europäischen Union. Neben den dort mehr oder weniger ausführlich erwogenen Einsätzen atomarer Waffen, stehen auch die offen angedrohten Nuklearschläge seitens zahlreicher US-Politiker, aber auch die Jacques Chiracs, dessen skandalöse Aussage von der deutschen Kanzlerin Merkel verständnisvoll verteidigt wurde, da es ja um eine, angesichts der Umstände, notwendige Abschreckung ginge.

Einer der wesentlichen Unterschiede zum Irak-Countdown ist die neue Rolle der EU, konkret der drei Hauptakteure, Deutschland, Frankreich und Großbritannien (EU-3). Durch ihre sogenannten Vermittlungsversuche im letzten Jahr haben sie maßgeblich zur Eskalation des Konfliktes beigetragen. Sie sind mit „großzügigen“ Angeboten und „Kompromissen“ in die Verhandlungen mit iranischen Vertretern gezogen, die faktisch eine bedingungslose Unterwerfung unter europäischen Goodwill bedeutet hätte.

So wurde vom Iran verlangt für alle Zeiten auf die Kündigung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zu verzichten, der jedoch genau dieses Rücktrittsrecht in Artikel 10 allen Vertragsparteien mit dreimonatiger Frist zusichert. Der Iran hätte zudem auf beinahe alles, mit Ausnahme des reinen Betriebes von Leichtwasserreaktoren, insbesondere auf die Anreicherung von Uran, verzichten müssen. Was aber im Gegenzug angeboten wurde, war lediglich eine „Sicherheitsgarantie“, die die realen Bedrohungen Irans nicht berücksichtigt. Denn die EU-3 versprachen lediglich, den Iran nicht mit französischen und/oder britischen Atomwaffen anzugreifen – eine

Nichtangriffsgarantie mit konventionellen Waffen wurde nicht gegeben. Aber vor allem gab es keine Garantie, dass US-amerikanische oder israelische (Atom)Waffen nicht gegen den Iran zum Einsatz kämen, was aufgrund der regionalen Machtverhältnisse die wahrscheinlichere Bedrohung ist. Die Versprechungen, den Iran mit atomarer Technologie und vor allem Brennelementen zu versorgen, waren so wagen, dass sie kaum als ernsthaftes Angebot interpretiert werden konnten. Zudem ist der Zugang zu Atomtechnologie entsprechend des NVV (am deutlichsten in Artikel IV) ohnehin verbrieftes Recht eines jeden Mitgliedsstaates.

Verhandlungen, die Erfolg haben wollen, versuchen ein plausibles Verhältnis zwischen Forderungen und Gegenangeboten herzustellen, wenn dies nicht der Fall ist, nennt man das üblicherweise Erpressung. Dass die iranischen Unterhändler dem nicht zustimmen wollten verwundert deswegen nicht. Verhandlungen sind ebenfalls abhängig von der Glaubwürdigkeit der Partner. Sowohl Frankreich und Großbritannien besitzen Atomwaffen und haben diese Arsenale trotz entsprechender Vorgaben im NVV (Artikel VI und Präambel) bis heute nicht abgerüstet. Ganz im Gegenteil, durch neue Generationen von Atomwaffen und Trägersystemen hat faktisch eine „vertikale Proliferation“ stattgefunden – ein Verstoß gegen den NVV (zu den genauen Regelungen des NVV siehe Kasten).

Deutschland, Frankreich und Großbritannien präsentieren sich gerne als neutrale Vermittler. In Deutschland findet jedoch im industriellen Maßstab Uran-Anreicherung statt, also genau das was dem Iran verweigert werden soll. Die Anlage des deutsch-britisch-niederländischen URENCO-Konsortiums in Gronau an der deutsch-niederländischen Grenze wurde sogar jüngst ausgebaut und eine weitere Expansion ist geplant (der deutsche Anteil ist 33%, er gehört je zur Hälfte RWE und E.ON). Das alles findet statt trotz vorgeblichem Atomausstieg. In der Anlage ließe sich genauso einfach wie im iranischen Natanz durch eine Erhöhung der Anreicherungsdurchläufe, hoch waffenfähiges Uran produzieren. Im Forschungsreaktor in Garching wird mit hochangereichertem waffenfähigem Uran gearbeitet. Etwas was Iran zwar unterstellt wird, aber bis jetzt trotz umfangreicher Kontrollen nicht nachgewiesen werden konnte.

Die EU-3 sind als Prediger atomarer Abstinenz nicht wirklich überzeugend, als glaubwürdige Garanten für Brennstofflieferung leider auch nicht. Bereits

1974 hatte sich der Iran mit 1 Mrd. \$ in das französische Anreicherungskonsortium EURODIF eingekauft und bis heute weder ein Gramm angereichertes Uran (ursprünglich für medizinische Zwecke gedacht) erhalten, noch die Investitionen erstattet bekommen. Hieraus erklärt sich auch die iranische Skepsis, angereichertes Uran aus Russland zu beziehen, da es keinerlei Garantie gibt, dass sich so etwas unter westlichem Druck auf Moskau nicht wiederholt. In einem Interview erklärte der iranische Verhandlungsführer Ali Larijani: "Der Baustopp des Bushehr Reaktors durch Siemens aus Deutschland, die Weigerung der Französischen EURODIEF Uran zu liefern und nach der Unterlassung der Vereinigten Staaten ihre Verpflichten einzuhalten Uran für den Teheraner Forschungsreaktor zu liefern ... Dies sind einige der Gründe die unser Misstrauen dem Westen gegenüber verursacht haben und uns ermutigt haben unser eigenes friedliches Nuklearprogramm zu vervollständigen. Wenn ein glaubwürdiges internationales System für die Versorgung mit nuklearen Brennstoffen zur Verfügung steht, dann wäre die islamische Republik Iran bereit ihre nuklearen Brennstoffe aus diesem System zu beziehen. Ein solches System existiert zur Zeit jedoch nicht."<sup>1</sup>

Vor dem Hintergrund dessen, dass der Iran ein großes und drängendes Energieproblem hat, ist es nachvollziehbar, wenn iranische Vertreter sich nicht völlig abhängig von externen Brennstofflieferungen oder eben auch möglichen Brennstoffembargos machen wollen. Diese Argumentation trifft auf breite Zustimmung innerhalb der iranischen Bevölkerung, was nicht zu letzt in den zahlreichen und weitgehend unzensurierten iranischen Weblogs gut nachvollzogen werden kann. Gerade weil Atomenergie ein fataler Irrweg ist, sollten die Gegenargumente seriös auf das im folgenden erläuterte iranische Energiedilemma eingehen.

### Das iranische Energieproblem

Die meisten Menschen im Iran verstehen sich selbstbewusst als Bürger eines Landes mit großer historischer Bedeutung. Große Teile der im regionalen Vergleich relativ gut ausgebildeten iranischen Bevölkerung sehen in einer technischen Entwicklung des Landes sowohl die Chance die momentane ökonomische Krise zu überwinden als auch an „alte Größe“ anzuknüpfen. Fatalerweise verknüpfen viele die High-Tech Euphorie mit der Entwicklung der Atomtechnik, die allgemein als Spitzentechnologie gilt.

Ein Irrtum der leider nicht nur im Iran zu finden ist, dem allerdings auch ein reales Problem zugrunde liegt. Fast die gesamte iranische Gasproduktion sowie 3/8 des geförderten Öls wird im Land selbst verbraucht, täglich werden 1.4 Million Barrel Öl im Land verbraucht und 2.5 Million Barrel exportiert.<sup>2</sup> Bei stark wachsender Bevölkerungszahl ist in Zukunft mit einer steigenden Energienachfrage zu rechnen während aber zugleich möglichst viele Rohstoffe exportiert werden sollen, um möglichst lange Devisen einzubringen. 20% der Energie wird über Wasserkraft produziert und der Rest soll nun möglichst vollständig mit AKWs abgedeckt werden.

Der erste kommerzielle Reaktor soll bereits in diesem Jahr in Bushehr ans Netz gehen, Milliardenverträge über den Bau weiterer Kraftwerke sind mit den russischen Partnern bereits vereinbart. Da der Iran über eigene Uranvorkommen verfügt und der Nichtverbreitungsvertrag (NVV) zivile Urananreicherung nicht verbietet, erscheint es der Bevölkerung plausibel, wenn der iranische Präsident Mahmud Ahmandinejad auf das „Recht“ besteht, den vollen Nuklearkreislauf zu entwickeln, denn „... im Protest gegen die Behinderung der nationalen Forschungsautonomie weiß er die gesamte Bevölkerung hinter sich.“ (NZZ, 13.3.2006) Dabei geht es neben Forschungsautono-

mie, wie bereits erwähnt, vor allem um Energieautonomie, denn ohne gesicherten Zugang zu angereichertem Uran wären die geplanten AKWs im Krisenfall nicht in der Lage die benötigte Energie zu produzieren. Um Erpressbarkeit und Abhängigkeit von anderen Staaten möglichst gar nicht entstehen zu lassen, ist es „logisch“ Brennelemente in eigenen Produktionsstätten durchzuführen, insbesondere solange von westlicher Seite plausible Nichtangriffsgarantien ausbleiben.

Nicht nur ich bin der Meinung, dass Atomenergie kein Zukunftsmodell ist, weder ökologisch noch ökonomisch. Doch alle guten Argumente werden durch das Agieren der westlichen Staaten diskreditiert. Zum Jahrestag der islamischen Revolution im Iran erklärte Ahmandinejad am 12. Februar 2006: „Sie sagen uns, ihr braucht keine Atomenergie. Und wir sagen ihnen, wenn die Atomenergie schlecht ist, stellt sich die Frage, warum ihr sie für euch verwendet. Euer Ziel ist, dass Iran rückständig bleibt.“<sup>3</sup> Ohne globale Initiativen für alternative Energiequellen, eine westliche Führungsrolle beim Ausstieg aus der Atomenergie und auch generell der Senkung des Energieverbrauchs, wird das Problem nicht zu lösen sein, da es eben kein iranisches, sondern ein globales ist. Wenn nur eine iranische Sonderlösung erzwungen wird, dann liegt der Verdacht nahe, dass es um vorgeschobene

## Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

### (Auszüge)

#### Art. II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.

#### Art. IV

1. Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, ... die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

2. Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind

berechtigt, daran teilzunehmen...

#### Art. VI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Massnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung und strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

#### Art. X

1. Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass durch aussergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit...

Argumente geht, hinter denen sich geopolitische und ökonomische Interessen verbergen, konkret der Zugang zu Rohstoffen und auch die Art der Vermarktung der Rohstoffe.

### Öl und Währung

Schon im iranischen Entwicklungsplan 2000-2005 wurde angekündigt, zukünftig das Öl nicht mehr nur über Dollar abrechnen zu wollen, sondern auch über Euro und zu diesem Zweck einen eigenen Handelsplatz, die Iranian Oil Bourse (IOB), einzurichten. Die IOB sollte am 20. März 2006 die Pforten in der Freihandelszone auf der Insel Kish öffnen und allen interessierten Käufern und Verkäufern offen stehen. Sowohl China und Indien haben bereits Interesse bekundet, dort zukünftig ihr Öl einzukaufen. Potentielle Verkäufer wären etwa Venezuela oder auch Russland, das schon seit längerer Zeit laut darüber nachdenkt, sein Öl in Euro abzurechnen. Obwohl der geplante Termin für die Eröffnung der Börse zwischenzeitlich ereignislos verstrichen ist, gehen doch viele Beobachter davon aus, dass mit der Eröffnung der IOB in den nächsten Monaten zu rechnen ist. Die Turbulenzen der Regierungsbildung nach Ahmadinejads Wahl haben dafür gesorgt, dass relevante Positionen wie etwa das Ölministerium bis zu einem halben Jahr unbesetzt blieben, was zu entsprechenden Verzögerungen bei der Umsetzung der IOB-Päne führte. Ob nun schon im April die Pforten öffnen – wie iranische Regierungskreise erklären, oder später, ein rein technisches Scheitern des Projekts scheint zur Zeit nicht wahrscheinlich. Zu den Beratern gehörte auch Chris Cook, der ehemalige Direktor der International Petroleum Exchange (IPE) in London. Die IPE ist neben dem New Yorker NYMEX bis jetzt der wesentliche Handelsplatz für Öl und Gas und beide basieren auf dem Dollar. Einige Experten sehen in dieser Gefahr für den Dollar als Weltleitwährung die Hauptmotivation für die US-amerikanischen Kriegspläne gegen Teheran.<sup>4</sup>

Welche Auswirkung die Einführung des „Petroeuros“ als Konkurrenz zum „Petrodollar“ auf die Weltwirtschaft und besonders auf die Dollarstabilität haben wird, das wird nach langem Schweigen nun seit Mitte März auch in den Mainstreammedien diskutiert. Nachdem das Leistungsbilanzdefizit der USA 2005 auf über 800 Mrd. Dollar gestiegen ist, stellt sich die drängende Frage, wie lange dies noch, wie in den letzten Jahren, durch ausländische Investitionen, Anleihen oder Aktienkäufe aufgefangen wird. Der Hauptvorteil für

Anleger war bis jetzt die hohe Rendite bei Dollar-Anleihen, vergleichbares wird es im Euro-Raum nach momentan geltender EZB-Politik erst einmal nicht geben. Deswegen gehen einige Beobachter davon aus, dass die IOB keine gravierenden Auswirkungen haben wird. Doch der Streit darüber, wie sich die IOB längerfristig auf das Währungsgefüge auswirken könnte, scheint gerade erst zu beginnen. In einem internationalen Finanzmarkt, in dem „Stimmungen“ auf der Börse manchmal wichtiger sind als reale Wirtschaftsdaten, kann es sein dass die IOB allein als Signal bereits Wirkung entfalten kann und nach Einschätzung von Wirtschaftsexperten ist „die Finanzierung der Ertragsbilanzlücke der USA ein heikle Angelegenheit. Und jedes(!) Anzeichen, dass der Kapitalimport dazu nicht mehr ausreicht, könnte den Dollarkurs stark unter Druck setzen.“ (NZZ, 20.3.2006)

An einem – drastischen - Verfall des Dollars und entsprechender Aufwertung des Euro hat auch die auf dem Euro basierende Exportwirtschaft, also besonders die deutsche, keinerlei Interesse. Was durchaus *ein* Grund für die auffällige Einigkeit im Kurs von EU-3 und USA sein könnte. Diese Überlegungen zur Währungsstabilität reichen als alleiniger Kriegsgrund sicher nicht aus, dürften aber in der Gesamtabwägung möglicherweise doch eine gewichtige Rolle spielen.

### Iranische Ostorientierung

Im Rahmen der Neuaushandlung globaler Macht- und Marktpositionen spielt der Zugang zu Rohstoffen eine zentrale Rolle. Welches Gewicht zukünftig die USA, die EU, Russland, China oder auch Indien spielen, das ist nicht völlig unabhängig von der Entwicklung im Iran. Seine geographische Lage zwischen persischem Golf und Kaspischem Meer und den dort jeweils vorhandenen Öl- und Gasreserven machen die Frage, wer im Iran die Macht hat, zu einem geostrategisch brisanten Thema. Im Verhältnis zum Irak birgt der Iran eine noch größere Gefahr für die regionale Umsetzung US-amerikanischer aber auch EUropäischer Interessen. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu den EU-Staaten, besonders zu Deutschland, verzeichneten in den letzten Jahren zweistellige Zuwachsraten. Wesentlich rasanter wächst jedoch der wirtschaftliche Austausch Richtung Osten. Mit seinem östlichen Nachbarn Pakistan und dessen Nachbarn Indien hat Iran ein umfangreiches 7 Mrd. Dollar schweres Abkommen über die Erstellung einer Gaspipeline abgeschlossen. Pakistan

und Indien stehen seither unter massivem Druck der US-Regierung dieses Projekt wieder aufzugeben. Die Indisch-US-amerikanische Kooperationsvereinbarung, die faktisch eine Anerkennung von Indien als Atommacht bedeutet, kann auch unter dem Gesichtspunkt verstanden werden, Indien Energiesicherheit ohne Rückgriff auf iranische Ressourcen zu ermöglichen. Japans Ölversorgung wird zu ca. 16% aus iranischen Quellen gespeist. Das japanische Unternehmen Inpex Corp. schloss mit Iran einen Vertrag über 75% der Erschließungsrechte des Ölfelds von Asedegan, in denen Vorkommen von 26 Mrd. Barrel vermutet werden.

Noch stärker ist China ökonomisch im Iran präsent, der mit einem Anteil von 14% Pekings zweitgrößter Öllieferant ist. Die chinesische Sinopec Group wird das iranische Yadavarn-Ölfeld erschließen. Dieses Geschäft im Umfang von 70 Mrd. \$ sichert China 25 Jahre lang Lieferungen von iranischem Flüssiggas. Für die Ausbeutung der Vorkommen von Öl im Kaspischen Meer wird ebenfalls eine Kooperation angestrebt. Chinas Wirtschaft profitiert zudem von hunderten von Aufträgen im Iran wie etwa von der Erstellung eines unterirdischen Schienennetzes in Teheran, das einen Teil der Teheraner Verkehrsprobleme lösen soll. Die Kooperation mit Russland bezieht sich schwerpunktmäßig auf das iranische Atomprogramm und auf Rüstungsgüter wie die Bodenluftraketen Tor M-1, die für ca. 700 Millionen in Russland erworben wurden. Es ist eine logische Konsequenz dieser Kooperationen, dass iranische Vertreter mit Beobachterstatus bei der Shanghai Cooperation Organization (SCO) vertreten sind. Die SCO, als Zusammenschluss von China und Russland mit vier zentralasiatischen Staaten, versteht sich als sicherheitspolitisches Bündnis, mit dem langfristigen Ziel einer gemeinsamen Außen- und Wirtschaftspolitik (evtl. mit Freihandelszone).

Die ökonomische und sicherheitspolitische Ostorientierung erzeugt auch bei traditionellen iranischen Handelspartnern wie der deutschen Regierung eine gewisse Besorgnis. Schon allein deswegen, weil die Wachstumsraten im ökonomischen Austausch zwischen dem Iran und der EU bei einer stärkeren Westorientierung Teherans wesentlich höher sein könnten. Das „großzügige Angebot“ der EU-3 im Sommer letzten Jahres kann auch als (gescheiterter) Versuch gesehen werden, den Iran mit einem Knebelvertrag stärker Richtung Westen zu orientieren. Dass deutsche Vertreter trotz (noch) guter Wirt-

schaftsbeziehungen in den Iran sowohl Embargos erwägen als auch ganz konkret bereits die Hermes Kredite für Geschäfte mit dem Iran zurückfahren,<sup>5</sup> macht deutlich, dass derzeit ein Paradigmenwechsel in der deutschen Iran-Außenpolitik stattfindet.

### Die Kriegspläne liegen auf dem Tisch

Der angedrohte Krieg gegen den Iran wird von manchen für unrealistisch gehalten, da besonders die US-Streitkräfte im Irak und in Afghanistan bereits bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit eingebunden sind. Mit einem Bodenkrieg einschließlich Einmarsch, Sturz des herrschenden Regimes und Auswechseln der Machthaber ist vorläufig tatsächlich nicht zu rechnen. Die US-amerikanischen und in letzter Konsequenz wohl auch die Pläne der EU-3 gehen von einem Luftkrieg aus, dessen Ziel vorrangig die Zerstörung der atomtechnischen Einrichtungen und der Trägersysteme für mögliche Atombomben sein dürften. Doch auch ein solches begrenztes Szenario hätte gravierende Auswirkungen für die Menschen im Iran und kann mittelfristig zu einer weiteren Destabilisierung der gesamten Region führen. Die Oxford Research Group (ORG) hat im Februar 2006 in einer Studie<sup>6</sup> darauf aufmerksam gemacht, dass ein Luftkrieg bereits in einer ersten Welle zu Tausenden von Toten führen könnte. Die mittelfristigen Folgen seien abhängig davon, wie viel Radioaktivität bei den Bombardements freigesetzt und wie sich in der Folge das regionale politische Kräfteverhältnis verschieben würde. Wenn etwa der Reaktor in Bushehr bei einem Angriff bereits in Betrieb ist, und so eine unkontrollierte Kettenreaktion ausgelöst würde, dann wäre die gesamte Region um den persischen Golf bis nach Kuwait betroffen.

Die Liste der möglichen Ziele für Luftangriffe auf den Iran ist lang, sie reicht vom Forschungsreaktor, radioisotopischen Produktionsstätten und Forschungslaboratorien in Teheran und Umgebung, zum Nukleartechnologiezentrum in Isfahan, dem nahezu fertig 1000 MWatt Leichtwasserreaktor in Bushehr, bis hin zum entstehenden Schwerwasserreaktor in Arak und zu den Anreicherungsanlagen in Natanz. Insgesamt geht man von ca. 40 Anlagen und damit entsprechend vielen potentiellen Zielen aus. Paul Rogers (ORG) geht davon aus, dass das Ziel nicht nur die Zerstörung der nuklear relevanten Anlagen sondern auch die des zugehörigen Wissens sei. Die Angriffe würden deswegen weitgehend simultan stattfinden,

wegen des Überraschungseffekt und auch um möglichst viel technisch kompetente Mitarbeiter zu töten. Zu diesem Kalkül gehöre es auch ausländische Mitarbeiter zu treffen, nicht zuletzt zum Zweck der Abschreckung zukünftiger Kooperation von Experten mit der iranischen Regierung.

Um das Risiko für amerik. Flugzeugbesatzungen (Tod oder Gefangennahme) zu verringern würde parallel versucht werden, so Renner in seiner Studie, wenigstens Teile des iranischen Verteidigungspotentials zu zerstören. Besonders iranische Abfangjäger und iranische Radars seien hierbei das Ziel. Damit wird die Liste der betroffenen Regionen noch länger, denn betroffen wären Radareinrichtungen und Kommandozentralen des westlichen Kommandos und die Luftwaffenbasen in Teheran, Täbris, Hamadan, Dezful, Umidiyeh, Shiraz und Isfahan; darüber hinaus das südliche Kommando und die zugehörigen Luftwaffenbasen in Bushehr, Bandar Abbas und Chah Bahar. Die erste Welle dieses Luftkrieges wäre wahrscheinlich innerhalb von wenigen Stunden abgeschlossen und würde wohl von weiteren Angriffen im Verlauf der nächsten Tage „ergänzt“.

Um mögliche Vergeltungsschläge auf Israel oder us-amerikanische Stützpunkte zu verhindern würden auch die iranischen Mittelstreckenraketen und zugehörige Forschungs- und Produktionsstätten ins Fadenkreuz geraten. Da diese aber zum Teil von mobilen Abschussbasen aus einsatzbereit sind, dürfte das nur sehr unvollständig möglich sein, womit eine militärische „Lösung“ die Gefahr für Angriffe auf Israel mittelfristig eher erhöht als verringert.

*Die Frage danach, wann ein Krieg gegen den Iran beginnen könnte, muss leider mit jederzeit beantwortet werden.*

Ein Truppenaufmarsch ist nicht nötig, da alles benötigte Kriegsgerät bereits in der Region vorhanden ist. Die für Militärschläge zudem nötige Aufklärung führen US-Militärs über Drohnen, elektronische Überwachung und Satelliten bereits seit längerer Zeit durch. Möglicherweise auch in diesem Fall mit tatkräftiger Unterstützung des BND, der traditionell gute Verbindungen in der Region unterhält. Die militärische Infrastruktur steht im wahrsten Sinne des Wortes „Gewehr bei Fuß“.

Mindestens ein Flugzeugträger mit Kampfflugzeugen steht im persischen Golf bereit. Mehrere hundert Cruise Missiles und zahlreiche landgestützte Flugzeuge (z.B. B2-Bomber) können von den verschiedenen Basen in und außerhalb

der Region starten. Stealthbomber aus Fairford (GB) könnten in einer ersten Angriffswelle die iranischen Radarstellungen ausschalten. Sowohl für diese britischen Flüge, als auch für den Nachschub der US-amerikanischen Truppen, stellt sich auch hier die Frage der Überfluggenehmigungen über Deutschland.

Kurzfristige militärische Antworten des iranischen Militärs würden vor allem die Öl- und Flüssiggastransporte durch die Straße von Hormuz treffen. Am 31. März begannen iranische Streitkräfte mit einem Manöver im persischen Golf, bei dem mit „Supertorpedos, ferngelenkten Spähflugzeugen und Schnellbooten offensichtlich genau die Empfindlichkeit der Erdölrouten vorgeführt werden sollte. Um die Route zu schützen könnte die Irankriegskoalition „präventiv“ die Raketenwerfer der Küstenwache ebenso zerstören, wie Irans kleine Kriegsflotte. Hauptbasis ist wiederum Bushehr und die in Bandar Abbas liegende Kommandozentrale. Dort befinden sich auch drei U-Boote. Es gibt außerdem weitere Stationierungsorte von leichten Schnellbooten, die für den Tankerverkehr die größte Gefahr darstellen könnten. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die iranischen Revolutionsgarden im Irak mit befreundeten Milizen zusammen us-amerikanische Stellungen angreifen könnten. Deswegen sind Angriffe auf Landstreitkräfte und Gardien besonders an der irakischen Grenze wahrscheinlich.

Die Folgen für die Menschen im Iran wären gravierend. Tausende toter Soldaten, hunderte toter Zivilisten (oder mehr), zerstörte Infrastruktur und verseuchte Regionen würden ein normales Leben in absehbarer Zeit unmöglich machen und den Hass gegen den Westen so steigern, dass das heutige Regime gestärkt und nicht geschwächt würde.

Folgen für die internationalen Beziehungen wären ebenfalls weitreichend. Die iranische Regierung würde mit großer Wahrscheinlichkeit das Atomprogramm sofort (wieder) aufnehmen sowie den NVV kündigen und damit alle heute noch vorhandenen Kontrollmöglichkeiten unterbinden.

Dies würde die globalen Bemühungen zur Verhinderung von Proliferation massiv zurückwerfen. Neben der regionalen Destabilisierung (Irak, Libanon ...) ist völlig unklar wie Russland oder China, eventuell auch Pakistan oder Indien reagieren würden. Militärische „Lösungen“, selbst sogenannte chirurgische Optionen, haben Konsequenzen die sehr viel schwerwiegender sind als die Probleme,

die damit gelöst werden sollen. Militäraktionen sollten deswegen in jedem Fall ausgeschlossen werden.

**Machtfrage / regionale Vorherrschaft**

Ein Perspektivenwechsel ist manchmal sehr hilfreich um Konfliktkonstellationen zu verstehen. Der Iran erlebt sich als sicherheitspolitisch verletzlich – auch ohne die oben ausgeführte direkte Kriegsoption. Er sieht sich umzingelt von den Atommächten USA, Israel und Pakistan – plus NATO Atombomben in Incirlik / Türkei. Besonders die massive US-amerikanische Militärinfrastruktur mit 150.000 Soldaten im Irak und 20.000 Soldaten in Afghanistan mit Basen teilweise dicht an der iranischen Grenzen wird als bedrohlich erlebt – und das nicht nur von der Regierung. Dazu kommen Stützpunkte in Kuwait, Bahrain und Katar sowie die 5. Flotte die den persischen und arabischen Golf kontrolliert. Die US-Regierung unterhält zudem weitere militärische Verbindungen, Abkommen und Stützpunkte in Ländern nördlich und östlich des Iran. US-Vertreter haben mehrfach erklärt, eine Ende des Teheraner Regimes sei wünschenswert. Auch die israelische Armee ist hochgerüstet (mit atomaren Erst- und Zweitschlagsoptionen) mit F16-Bombern und Bunkerbustern beide aus us-amerikanischer Produktion und Raketen abgeschossen von Dolphin U-Booten Made in Germany ist iranisches Territorium einfach zu erreichen. Die Angst in der israelischen Bevölkerung vor einer iranischen Regierung, die bis heute das Existenzrecht Israels nicht anerkannt hat und über Mittelstreckenraketen verfügt, die Israel erreichen können ist real und nachvollziehbar. Umgekehrt sieht allerdings auch die iranische Bevölkerung das israelische Atomarsenal als Bedrohung. Dass in beiden Ländern die Bedrohung in teure Aufrüstungsprogramme kanalisiert wird, deren ökonomi-

sche Folgen die ohnehin wachsende arme Bevölkerung trifft ist eine fatale Entwicklung ohne jedes Potential für eine wirkliche Lösung der Sicherheitsprobleme. In dieser Lage scheint es für das Verhältnis Israel und Iran drei Alternativen zu geben:

A) Ein unkontrolliertes Wettüben das sowohl Israel als auch den Iran einem Kriegsrisiko näher bringt. Atomare Abschreckung in einem „Gleichgewicht des Schreckens“ war auch in Zeiten der Blockkonfrontation kein Erfolgsmodell – auch wenn es im Nachhinein gern so dargestellt wird. Zu real war die Gefahr totaler Vernichtung durch den nuklearen Overkill.

B) Eine militärische „Abrüstung“ des Irans im Rahmen des oben beschriebenen Szenarios. Die Eskalationsgefahr ist allerdings schwer zu kontrollieren, die Fronten werden dadurch noch unversöhnlicher. Spätestens dann ist mit einem (heimlichen) Atomprogramm des Iran zu rechnen und die Sicherheitslage für den gesamten Mittleren Osten wäre noch labiler als heute schon.

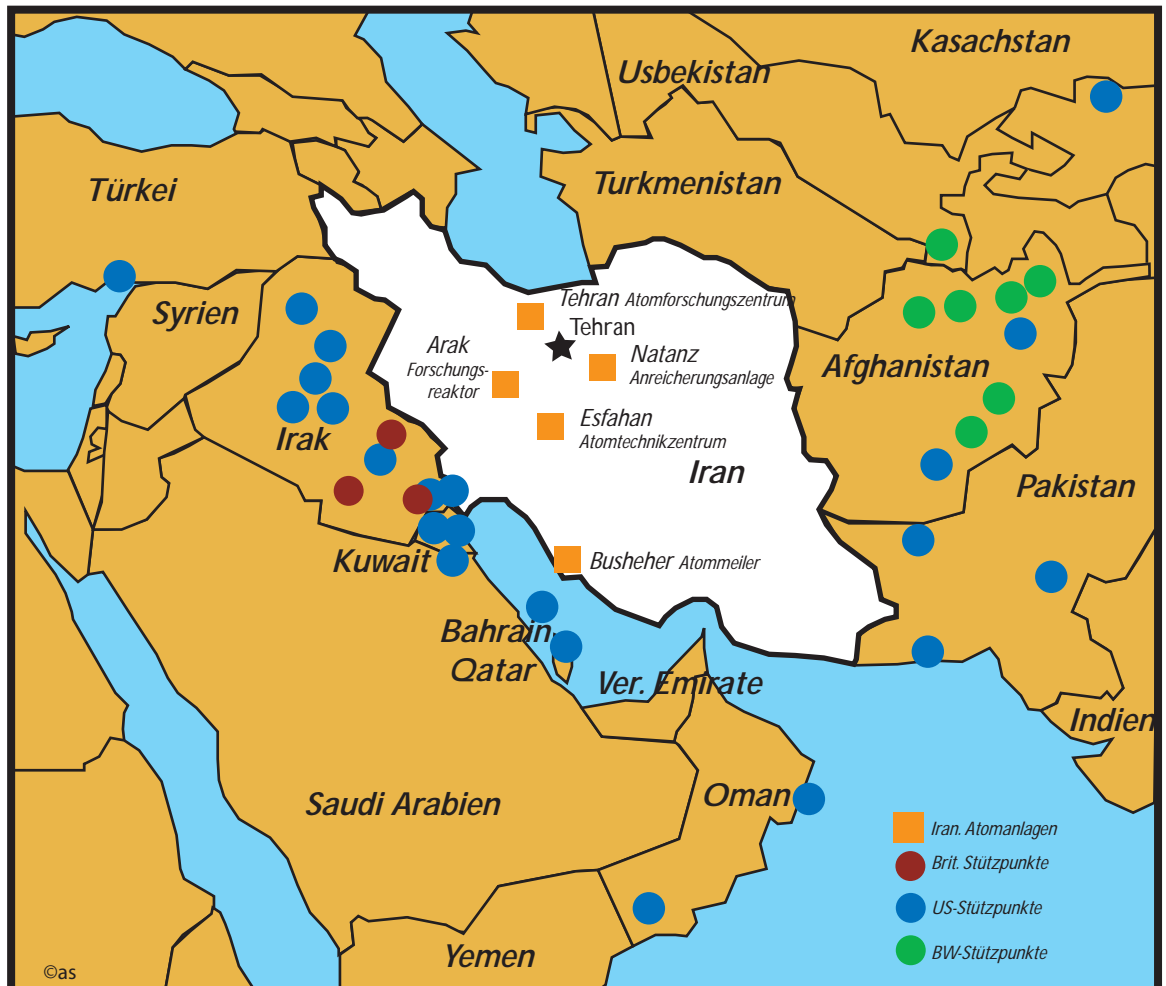
C) Die Einleitung eines regionalen Abrüstungs- und Kooperationsprozess, eventuell nach dem Vorbild der KSZE/OSZE, mit dem Ziel eines massenvernichtungsmittelfreien Mittleren Ostens.

Alternativen zum Krieg brauchen eine Lösungen des iranischen und des israelischen Sicherheitsdilemmas. Ein erster Schritt könnte die Anerkennung Israels durch den Iran im Gegenzug zu einer atomaren Nichtangriffsgarantie sein.

Keine der Möglichkeiten ist ohne Risiko, aber die ersten zwei Optionen führen so konsequent in die Sackgasse, dass es keine Alternative zu einem Abrüstungsprozess gibt.

**Müssen wir uns an doppelte Standards gewöhnen? Nukleare Apartheid?**

Die Angst vor einem iranischen Atomprogramm ist begründet. Doch alle Gründe die gegen das iranische Atomprogramm sprechen, sprechen auch gegen die anderer Länder. Anreicherungsanlagen und der Zugang zu entsprechender Technologien ermöglichen den Zugriff auf die Bombe, auch in Deutschland! Doch auch Plutonium, das im „normalen“ Kraftwerksbetrieb anfällt, eröffnet die Bombenoption – wenn auch technisch etwas aufwendiger. Auch die Risiken der zivilen Nutzung sind unkalkulierbar. Doch selbst unter der Voraussetzung, dass alle Risiken und Nebenwirkungen der „zivilen“ Nutzung von Atomkraft technisch kontrollierbar wären (woran niemand ernsthaft glauben



kann), setzt eine gefahrlose Nutzung auch politische Stabilität über Tausende von Jahren voraus und wenn diese je in irgendeiner utopischen Region möglich sein sollte, dann ist es immer noch nötig, alle kriminelle Energie, die aus dem strahlenden Material ein Gefahr für zahllose Menschen machen könnte, im Griff zu halten. In letzter Konsequenz bedingt die Atomwirtschaft immer eine mehr oder weniger massive staatliche Sicherheitspolitik und kann jederzeit als Argument oder Vorwand für Repression benutzt werden.

Wer nun aber die Gefahren der Atomenergie allein im Iran bekämpft der sorgt faktisch dafür, dass aus dem ohnehin schon asymmetrischen NVV-Vertrag (Unterscheidung zwischen Atomwaffenstaaten und Nicht-Atomwaffenstaaten) ein nukleares Apartheidsregime wird. Neben Staaten mit Atomwaffen, die ihre eigenen Abrüstungsverpflichtung ignorieren, gibt es „zuverlässige“ Staaten die anreichern dürfen (und die Brennelemente verkaufen) und als unterste Stufe diejenigen, die lediglich AKWs betreiben dürfen (und abhängig von Lieferungen sind). Genau dies schlug US-Präsident George W. Bush in einer Grundsatzrede im Februar 2004 vor, als er angab, die Anreicherungstechnik solle auf die gegenwärtigen Technologiebesitzer beschränkt werden (u.a. Deutschland, Japan, Brasilien...). Darüber hinaus forderte er, dass alle Staaten, die nicht bereit seien, sich umfassenderen Kontrollen seitens der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) zu unterziehen, jeglicher Zugang zu „ziviler“ Atomtechnologie versagt werden müsse.<sup>7</sup> Dies sind aber Schritte, die sich nicht aus dem NVV ableiten lassen, ja sogar die dort vertraglich verbrieften Rechte und Zugeständnisse für den dauerhaften Verzicht auf Atomwaffen rückgängig machen. Gleichzeitig wird weiterhin die Einhaltung der Vertragspflichten der nuklearen „Habenichtse“ (Atomwaffenverzicht nach Artikel II) überwacht, die der Kernwaffenstaaten (Abrüstung nach Artikel VI) jedoch nicht. Damit wird nukleares Faustrecht etabliert.

Der NVV ist reformbedürftig - oder besser durch einen neuen effektiven Abrüstungs- und Atomausstiegspakt zu ersetzen. Da der momentane NVV aber als Vorwand für einen Krieg gegen den Iran benutzt wird, sei hier noch einmal erwähnt, dass dem Iran *bis heute kein Verstoß gegen den NVV nachgewiesen werden konnte*. Die iranische Regierung hatte eine Reihe ihrer Programme und Anlagen nicht bei der IAEO gemeldet, „ähnliche Verstöße und Fehler sind

auch von zahlreichen anderen Ländern bekannt geworden, ohne dass dies – mit Ausnahme von Irak und Nordkorea – eine nennenswerte internationale Reaktion hervorgerufen hätte.“<sup>8</sup> Seit dem Jahr 2003 hat der Iran seine Programme offen gelegt sowie am 18. Dezember 2003 ein freiwilliges IAEO-Zusatzprotokoll, das umfangreichere Inspektionen ermöglicht, unterzeichnet und dessen Anwendung sofort ermöglicht – obwohl es bis heute nicht ratifiziert ist. Einige Anlagen etwa zur Laseranreicherung wurden abgebaut. Das Anreicherungsprogramm in Natanz wurde ausgesetzt und durch freiwillige Sondermaßnahmen die Kontrolle dieses Stopps überprüfbar gemacht. Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit den EU-3 im Sommer 2005 hat die iranische Regierung diese freiwilligen(!) Zugeständnisse zurückgenommen, um ihr eigenes Anreicherungsprogramm wieder aufzunehmen. Im Gegensatz zur Medienberichterstattung wurden die Siegel der Anlage in Natanz nicht „aufgebrochen“ sondern unter Anwesenheit von IAEO-Vertretern entfernt. Die Berichte der IAEO an den Sicherheitsrat beinhalteten keinen „Schuldspruch“ sondern die Feststellung, dass ein militärisches Programm des Iran nicht ausgeschlossen werden kann – aber eben auch nicht bewiesen ist. Im Kern geht es also um die Dual-Use-Problematik, die im Rahmen des NVV nicht ausreichend geregelt ist – und auch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Wenn die westlichen Staaten nicht einen vollständigen Atomausstieg für alle Staaten in Angriff nehmen wollen, dann sollten sie wenigstens substantielle Angebote auf den Tisch legen. Einer tatsächlichen Lösung kommt man wohl nur näher, wenn das Iran-Quartett oder wenigstens die EU-3 an ihrer eigenen Glaubwürdigkeit arbeiten. Etwa indem sie beginnen ihren eigenen Verpflichtungen aus dem NVV nachzukommen und ihr Atomwaffenarsenal abzubauen. Ein erster Schritt könnte der Abzug der ca. 150 Atomwaffen aus Deutschland und ein Stopp des Garching Reaktors sein. Als Zwischenschritt zum Ausstieg ist auch ein globaler Verzicht auf hochangereichertes Uran in Forschungsreaktoren und eine Internationalisierung aller Anreicherungsanlagen denkbar und möglich!

Leider wird allein das Droh- und Kriegsszenario verfolgt. Seit dem 29. März 2006 läuft das 30-tägige Ultimatum des UN-Sicherheitsrates. Wenn auch noch ohne Embargo- und Kriegsdrohung. EU-Resolutionen, IAEO-Berichte und Involvement der Vereinten Nationen gehören

offensichtlich zum Eskalationsszenario. Die Fülle der Aktionen lässt Zug um Zug die tatsächliche Rechtslage (kein iranischer Verstoß gegen den NVV) vergessen, indem hiermit suggeriert wird, vom Iran gehe eine immer akuter werdende direkte Gefahr aus. Für die abschließende Kriegsentscheidung ist es dann möglicherweise gar nicht mehr wichtig, ob der Sicherheitsrat als ganzes Zwangsmaßnahmen (Embargo und/oder Militärschläge) nach Artikel 7 zustimmt. Es ist auch eher unwahrscheinlich, dass sich Russland und besonders China darauf einlassen werden, Irans Atomprogramm als „Gefährdung des Weltfriedens“ einzustufen und ohne eine solche Einstufung sind UN-mandatierte Kampfeinsätze schwer möglich. Wenn die Eskalation jedoch weit genug fortgeschritten ist (zwei verstrichene Ultimaten o.ä.), dann ist es auch denkbar, den Sicherheitsrat, wie vor dem Irakkrieg, als „handlungsunfähig“ darzustellen und auf das Prinzip der Selbstmandatierung durch USA plus EU-Staaten zurückzugreifen. Das Szenario einer unbeweglichen und veralteten UN lässt sich umso glaubwürdiger inszenieren, als diesmal keine kritischen Stimmen von Europäischen Staaten zu erwarten sind.

### **Gegen Krieg, Atomprogramme und Feindbilder**

Das iranische politische System ist repressiv und autoritär. Die Einhaltung von Menschen- und Bürgerrechten ist immer wieder nicht gewährleistet, streikende Busfahrer landen im Gefängnis und Pressezensur gehört zum Alltag. Dennoch: den Iran als totalitäres System zu bezeichnen ist schlicht falsch und irreführend, zu lebendig ist die Zivilgesellschaft, zu aktiv sind z.B. Frauenrechtlerinnen oder auch KünstlerInnen. Dass Frauen, wie die Nobelpreisträgerin Shirin Ebadi trotz aller Widrigkeiten immer wieder auch erfolgreich für Menschenrechte kämpfen zeigt, dass die politische Landschaft im Iran lebendig ist und das Potential für nötige Reformen durchaus besteht. Ein „Demokratieexport“ oder „Regimechange“ bringt selten Verbesserung, meist stärkt er repressive Tendenzen und zerstört gewachsene Basisstrukturen – siehe Irak. Nicht „der Iran“ hat unsere Solidarität verdient, sondern die Menschen im Iran, die sowohl von ihrer eigenen Regierung als auch von USA und EU-3 quasi in Geiselschaft genommen werden.

Ein iranisches Atomprogramm kann für progressiv denkende Menschen nicht erstrebenswert sein, zu hoch sind die Risiken selbst bei der zivilen Nutzung von



Atomenergie, allein das hohe Erdbebenrisiko im Iran sollte nachdenklich machen. Doch ohne eine globale Diskussion dieser Problematik verlieren selbst die besten Argumente ihre Glaubwürdigkeit – denn wie steht es etwa mit den Erdbebenrisiken für japanische Reaktoren?

Die Aufgabe einer kritischen Öffentlichkeit ist es, die Alternativlosigkeit von Drohungen, Sanktionen und Krieg zu hinterfragen. Das Signal, dass Krieg als Lösung nie akzeptiert werden wird, muss möglichst laut und deutlich wahrnehmbar sein. Die Demonstrationen gegen den Irak-Krieg wurden in den arabischen und islamischen Medien umfangreich gewürdigt. Dass nicht alle westlichen Regierungen sich offen für einen Krieg aussprachen aber vor allem, dass Millionen Menschen auf den Strassen gegen einen Krieg demonstrierten, machte die Frontenbildung gegen „den Westen“ auch für militante Hardliner in islamischen Ländern schwer. Auf EU-Regierungs-Gegenstimmen gegen einen Irankrieg darf man dieses Mal wohl nicht hoffen. Umso dringender ist es, dass der Protest auf der Straße sichtbar und laut wird. Nur so kann auch Ahmadinejads plumper und gefährlicher Hetze der Boden entzogen werden, wenn er seiner Bevölkerung nicht mehr plausibel ein geschlossenes Feindbild präsentieren kann. Nicht „der Iran“ ist das Problem, die Probleme sind global und heißen: Dual-Use Problematik, Atomare Ab- und Aufrüstung, Energiesicherheit, ökonomische Entwicklung, Feindbilder und Demagogie.

#### Anmerkung

<sup>1</sup> Broadcast live from Tehran, Iran reaffirms that it has no intention of obtaining nuclear weapons. 16.2.2006; [http://acdn.france.free.fr/spip/article.php?id\\_article=153&lang=en](http://acdn.france.free.fr/spip/article.php?id_article=153&lang=en)

<sup>2</sup> CIA World Factbook, „Iran“; <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/ir.html>

<sup>3</sup> iran-report Nr. 3/2006 (Heinrich-Böll-Stiftung), S. 5; [http://www.boell.de/de/04\\_thema/4061.html](http://www.boell.de/de/04_thema/4061.html)

<sup>4</sup> Vgl. diesbezüglich v.a. Clark, William, The Real Reasons Why Iran is the Next Target: The Emerging Euro-denominated International Oil Market, Centre for Research on Globalisation, 27 October 2004.

<sup>5</sup> iran-report Nr. 3/2006 ebenda.

<sup>6</sup> Vgl. zum folgenden Rogers, Paul, „Iran: Consequences of a War“, Oxford Research Group (February 2006); <http://www.iranbodycount.org>

<sup>7</sup> Remarks by the President on Weapons of Mass Destruction Proliferation, White House, February 11, 2004

<sup>8</sup> W&F / IPPNW, „Atomenergie: Zugriff zur Bombe“, W&F Dossier 51, 1-2006, S. 7

# Welt-Macht EUropa

Auf dem Weg  
in weltweite Kriege



VSA

Zahlreiche ExpertInnen führen systematisch in die Grundlagen europäischer Sicherheitspolitik ein und dokumentieren, dass die EU zu einer aggressiv-expansionistischen Macht geworden ist, für die Krieg zur Durchsetzung ihrer Interessen die Normalität darstellt.

Das Buch beleuchtet die offiziellen Legitimationsstrategien sowie die tatsächlichen machtpolitisch-ökonomischen Interessen hinter EUropas Kriegspolitik. Anhand grundlegender EU-Dokumente und spezifischer EU-Regionalstrategien wird aufgezeigt, wie dabei sowohl Konzerninteressen und das Bestreben, die knapper werdenden Rohstoffvorkommen zu kontrollieren, eine wichtige Rolle spielen als auch die Ausweitung und Absicherung der neoliberalen Weltwirtschaftsordnung.

Diese verursacht die Verarmung weiter Teile der Weltbevölkerung und stellt so den Hauptfaktor für die gewaltsame Eskalation von Konflikten dar. Um die Globalisierungskonflikte unter Kontrolle zu halten, wird wiederum verstärkt

auf militärische Mittel zurückgegriffen. So werden zunehmend hohe Beträge in EU-Rüstungsprojekte investiert und ein „militärisch-industrieller Komplex“ aufgebaut. Die EU trägt somit keinesfalls zu einer friedlicheren Welt bei, sondern ist im Gegenteil für viele Kriege und Konflikte maßgeblich verantwortlich.

Die Herausgeber: Tobias Pflüger ist Politikwissenschaftler, Mitglied des Europäischen Parlaments und Mitglied des Vorstandes der Informationsstelle Militarisierung (IMI). Jürgen Wagner ist geschäftsführender IMI-Vorstand und u.a. Autor von „Das ewige Imperium: Die US-Außenpolitik als Krisenfaktor“ (2002).

Tobias Pflüger/Jürgen Wagner (Hrsg.)  
Welt-Macht EUropa  
Auf dem Weg in weltweite Kriege  
300 Seiten (April 2006)  
EUR 19.80 sFr 35.10

**Zu bestellen bei der Informationsstelle Militarisierung, [imi@imi-online.de](mailto:imi@imi-online.de)**

# Flüchtlingsabwehr und Rohstoffsicherung

## Kongo-Intervention: neokoloniale Politik zur Durchsetzung von EU-Interessen

von Tobias Pflüger

Obwohl formal das Europäische Parlament kein Mitentscheidungsrecht hat, stimmte Ende März, quasi als Einstimmung für die einzelstaatlichen Parlamente, eine große Koalition von Konservativen, Sozialdemokraten, Liberalen und Rechtsnationalen für eine EU-Militärintervention in die Demokratische Republik Kongo. Genau zum Zeitpunkt der Debatte über einen Militäreinsatz, hatte sich das „Politische und Sicherheitspolitische Komitee“ (PSK) der EU für eine entsprechende Afrika-Intervention, und die Entsendung von 1500 Soldaten entschieden. Im PSK sitzen die Botschafter oder zuständigen Stellvertreter aus den EU-Ländern zusammen und bestimmen über EU-Militäreinsätze. Formal bestätigt dann noch der EU-Ministerrat dieses Votum für eine Kongo-Militärintervention. Anfang Mai soll auch der Bundestag als Grüßaugust seine Zustimmung geben. Die Vorbereitungen, die schon jetzt begonnen haben, werden dann nicht mehr zu stoppen sein. Das Ganze ist schlicht eine Farce, da die Vorbereitungen eines Militäreinsatzes bereits auf Hochtouren laufen und damit eine parlamentarische Entscheidung präjudizieren. Nicht einmal minimale demokratische Standards werden mehr eingehalten. Die EU hat gegenüber Drittstaaten Kriterien für die parlamentarische Kontrolle von Militär aufgestellt. Sie selbst erfüllt diese Vorgaben aber nicht.

### Deckmantel Wahlhilfe

Offiziell geht es beim geplanten EU-Militäreinsatz im Kongo um die militärische Absicherung der bevorstehenden Wahlen. Die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen wurden mehrfach verschoben. Die Abstimmung soll nun zwischen dem 25. Juni und dem 2. Juli stattfinden, nachdem der Termin ursprünglich für vergangenes Jahr vorgesehen war. Die größte Oppositionspartei UDPS boykottiert jedoch die Wahlen. Der deutsche Verteidigungsminister Franz-Josef Jung sagt ganz offen, dass es „um zentrale Sicherheitsinteressen unseres Landes“ ginge und „wir es mit einem großen Flüchtlingsproblem in ganz Europa zu tun bekommen“, soll-

ten keine Soldaten geschickt werden. Und weiter: „Stabilität in der rohstoffreichen Region nützt auch der deutschen Wirtschaft.“ Gemeint sind strategische Rohstoffe wie Wolfram, Cobalt und Mangan. Offensichtlich geht es beim EU- und Bundeswehreininsatz um Flüchtlingsabwehr und Rohstoffsicherung!

Schon jetzt wird der geplante EU-Militäreinsatz von vielen zu Recht als Unterstützung des autoritär regierenden Präsidenten Kabila und der War-Lords vor Ort angesehen gegen Opposition und auch gegen viele in der Bevölkerung. Dazu passt, dass den - von der EU ausgebildeten - kongolesischen Sicherheitskräften zahlreiche Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden.

Der „arme, geschundene Kontinent ist auch von den Europäern kaputt gemacht worden“, stellte Jungs Vorgänger Peter Struck laut einer Meldung im Tagesspiegel fest, um damit einen Militäreinsatz der EU zu rechtfertigen: „Wer denn, wenn nicht wir, soll dahin?“, fragte Struck. So sollen auch mindestens 700 deutsche Soldaten „dahin“ geschickt werden. Ein deutscher SPD-Politiker meinte zu dem 1500-Mann-Einsatz: „Das wäre so, als würden 750 Soldaten in Lissabon landen und sagen, damit würden sie ganz Westeuropa stabilisieren.“ Auch immanent militärisch gesehen macht dieser Einsatz also keinen Sinn. Selbst hochrangige Militärs, wie beispielsweise Generalmajor Jan Oerding, der Chef der neuen EU-Einrichtung „Kommando Operative Führung Eingreifkräfte“ in Ulm, konnte keine klare Antwort auf die Frage geben, welchen Erfolg aus militärisch-strategischer Sicht 1.500 im Kongo eingesetzte Soldaten verbuchen können.

In den Reihen der deutschen Militärs steigt die Ablehnung gegen diese „reine Show, die das Leben deutscher Soldaten nicht wert ist“, wie Bernhard Gertz, Sprecher des Bundeswehrverbands den Kongo-Einsatz in der „Welt am Sonntag“ charakterisierte. Der Wehrbeauftragte Reinhold Robbe hat indes die Bundesregierung aufgefordert, vor einem etwaigen Kongo-Einsatz der Bundeswehr die

Bedingungen genauestens zu klären.

### Demonstrierte Interventionsfähigkeit

Nicht einmal die drei wesentlichen internen Bedingungen für den Kongo-Einsatz sind erfüllt. Erstens kann sich die EU für ihre militärische Intervention im Kongo auf kein UN-Mandat berufen, da es bisher keinen derartigen Beschluss des UN-Sicherheitsrates gibt, zweitens wurde keine wirkliche Anforderung seitens der kongolesischen Regierung ausgesprochen, da Präsident Kabila lediglich zu verstehen gegeben hat, dass er nichts gegen einen EU-Militäreinsatz habe, was höchstens als Unterstützung, aber keinesfalls als Anforderung zu bewerten ist. Und drittens fehlt eine exakte zeitliche und räumliche Begrenzung für diesen Einsatz. Zur Dauer heißt es: vier Monate oder vielleicht doch länger, und eine räumliche Begrenzung wird in dem Beschluss des PSK nicht festgelegt.

Deutschland wird führend am EU-Militäreinsatz im Kongo beteiligt sein. Das im Potsdamer Einsatzführungskommando bereitgestellte „Operation Headquarter“ (OHQ) der EU soll den Einsatz leiten. Das sogenannte „Force Headquarters“ (FHQ) dafür, also eine verlegbare Befehlszentrale im Einsatzland wird bei diesem Einsatz das Pariser FHQ sein. Auch Deutschland verfügt seit knapp einem halben Jahr über ein FHQ, dem „Kommando Operative Führung Eingreifkräfte“ in Ulm. Dass für den Kongo-Einsatz nun nicht das deutsche FHQ, sondern das französische ausgewählt wurde, ist der politische Deal, der Arbeitsteilung zwischen Deutschland und Frankreich. Das Kommando in Ulm wird für den Kongo-Einsatz mehrere Verbindungsoffiziere in das Potsdamer OHQ abstellen, damit ist „Ulm“ in den Kongo-Militäreinsatz involviert.

Mit dem Kongo-Einsatz will die EU ihre Interventionsfähigkeit beweisen. Das ist auch Teil des neuen „großen Spiels“ um Afrika, bei dem EU-Mitgliedstaaten, China und die USA um die Rohstoffausbeute konkurrieren. Die neuen Battle Groups der Europäischen Union haben nach EU-Strategiepapieren Afrika als Hauptziel. Die EU will zeigen, dass „Europas Sicherheitspolitik beginnt, handlungsfähig zu werden“, denn „dies ist der einzige entscheidende Grund für diesen Einsatz“, wie es Klaus Naumann, ehemaliger Generalinspekteur der Bundeswehr und ehemalige Vorsitzende des NATO-Militärausschusses offen sagt. Mit diesem militarisierten Neokolonialismus der EU und Deutschlands muss endlich Schluss sein!

# Es war gut, ihnen nicht geglaubt zu haben

## Die deutsche Beteiligung am Irak-Krieg

von Tobias Pflüger

Als Vorbild der Eskalation gegenüber dem Iran scheint gegenwärtig der Irak-Krieg zu dienen. Wesentlicher Unterschied ist allerdings, dass Deutschland und Frankreich diesmal offen die Situation mit anheizen. Auf der Münchener Sicherheitskonferenz der NATO warf Angela Merkel dem Iran vor, die rote Linie überschritten zu haben. Auch in der SPD wollen wichtige Vertreter wie Außenminister Frank-Walter Steinmeier und Hans-Ulrich Klose eine „militärische Option“, das heißt einen Krieg, gegen den Iran nicht ausschließen. Währenddessen gerät die SPD durch gezielte Indiskretionen über das ganze Ausmaß der deutschen Unterstützung während des Irak-Krieges politisch immer weiter unter Druck.

Im August 2002 veröffentlichte ich eine Kurzanalyse zur Position der rot-grünen Bundesregierung zum Irak-Krieg unter dem Titel „Wir glauben euch noch nicht“. Deren Kernaussage: Die neue Anti-Kriegs-Position der rot-grünen Bundesregierung wäre nur dann glaubwürdig, wenn die Bundesregierung gegenüber der US-Regierung erklärte, den Krieg gegen den Irak in keinem Bereich unterstützen zu wollen - nicht finanziell, nicht durch Bundeswehr-Truppen oder durch Unterstützung von US-Truppen, nicht durch Zurverfügungstellung der militärischen Infrastruktur in Deutschland (d.h. der deutschen wie auch der US-amerikanischen Basen wie Spangdahlem, Ramstein, Frankfurt Airport); zudem müsste sie innerhalb der NATO gegen die Unterstützung eines Irak-Krieges ein Veto einlegen und die ABC-Kräfte der Bundeswehr aus Kuwait abziehen.

Für mich war der neue „Antikriegskurs“ von Schröder und Fischer auch deshalb wenig glaubwürdig, weil die rot-grüne Regierung sich an den Angriffskriegen gegen Jugoslawien und Afghanistan beteiligt und außerdem die Bundeswehr durch die „Reform“ genannten Strukturveränderungen entscheidend kriegsführungsfähig gemacht hatte.

Hinzu kamen die hochproblematischen Begründungen der Regierung für ihre angebliche Kriegsablehnung. So war die

Rede von einem „deutschen Weg“; Originalton Gerhard Schröder: „Wir haben uns auf den Weg gemacht, auf unseren deutschen Weg. Aber wir haben nicht alles geschafft. Deshalb brauchen wir ein Mandat, diesen Weg bis zum Ende zu gehen.“ - „Ich denke, wir haben nach dem 11. September letzten Jahres bewiesen, dass wir besonnen und im Interesse der Sicherheit unserer Menschen handeln, mit der Staatengemeinschaft, mit den Freunden in den Vereinigten Staaten, dass wir aber für Abenteuer nicht zur Verfügung stehen und dabei bleibt es.“ Von Besonnenheit konnte und kann beim Krieg in Afghanistan nicht die Rede sein: Dort ist u.a. die Elitetruppe des Kommandos Spezialkräfte im Einsatz.

### Der „deutsche Weg“ der Heuchelei

Wenn die Bundesregierung tatsächlich gegen den Irak-Krieg gewesen wäre, hätte sie innerhalb der NATO erklären müssen, dass sie weder Truppen noch Infrastruktur zur Verfügung stellen werde. Wenn die europäischen NATO-Staaten sich konsequent und geschlossen gegen eine Irak-Invasion gestellt hätten, wäre diese weniger wahrscheinlich geworden. In der International Herald Tribune (IHT) vom 25.7.02 hieß es z.B., dass die europäischen NATO-Staaten durchaus den Krieg gegen den Irak verhindern oder doch zumindest um Monate hinauszögern könnten; die US-Regierung sei zu sehr auf die in Europa befindliche Militär-Infrastruktur angewiesen.

Außerdem hätte die Bundesregierung darauf drängen müssen, dass die diversen konkreten Kriegspläne, die George W. Bush vorgelegt wurden, öffentlich gemacht werden. Der Oberbefehlshaber der am Golf stationierten US-Truppen, General Tommy Franks, hatte am 6.8.02 einen neuen Angriffsplan gegen den Irak vorgelegt. In diesem Kriegsszenario wurde von einer Invasion mit 50.000 bis 80.000 Soldaten ausgegangen, die massiv von der Luftwaffe unterstützt werden sollten. Ein anderer Kriegsplan sprach von ca. 250.000 Soldaten, und in einem dritten war von „Kommandounterneh-

men“ zu Beginn die Rede.

Leider traf die damalige Analyse ins Schwarze. Die Bundesregierung schickte zwar keine eigenen Soldaten, tat aber sonst alles, damit die USA und ihre Verbündeten den Krieg führen konnten. Wenn wir uns nur die Enthüllungen der letzten Tage und Wochen über die BND-Aktivitäten in Bagdad anschauen, wird klar, dass Schröder und Fischer damals eine Doppelstrategie betrieben. Während die Wahlen 2002 mit dem Bonus des „Friedenskanzlers“ gewonnen wurden, gab offensichtlich der damalige Verantwortliche für die Koordination der Geheimdienste und heutige deutsche Außenminister, Frank-Walter Steinmeier, grünes Licht für die Ausspähung von irakischen Kriegszielen für die US-Armee.

Zentral war aber, dass von in Deutschland befindlichen Militärbasen der USA und Großbritanniens der Krieg ungestört geführt werden konnte; wichtig waren damals die inzwischen geschlossene Rhein-Main-Airbase in Frankfurt, Ramstein und Spangdahlem in Rheinland-Pfalz. Zudem hatte die rot-grüne Bundesregierung auf Bitten der USA ab dem 24. Januar 2003 insgesamt bis zu 4.200 Bundeswehrangehörige zur Bewachung der etwa 80 US-Basen abgestellt, um die US-Armee zu entlasten. Die entsprechenden US-Kräfte konnten in den Irak verlegt werden. Bis Dezember 2005 waren noch rund 500 deutsche Soldaten im Einsatz. Klar ist, dass es hierbei einzig und allein um eine freiwillige und dazu grundgesetzwidrige militärische Entlastung für den Krieg gegen den Irak ging. Nach dem offiziellen Ende des Irak-Krieges - besser: nach Ende der Bombenphase - beteiligte sich die Bundeswehr an der Ausbildung irakischer Streitkräfte, denen sie auch noch die Ausrüstung überließ.

Sehr spät berichten nun deutsche und US-amerikanische Mainstream-Medien über das ganze Ausmaß der Unterstützung. Und Unterstützung durch Deutschland gab es in vielerlei Hinsicht - durch militärische Maßnahmen ebenso wie durch andere Hilfsdienste. Am nächsten dran waren rund 250 deutsche Bundeswehrsoldaten, die mit sechs ABC-Abwehrpanzern bereits seit Anfang 2002 in Kuwait stationiert worden waren. Vorgeschobener Grund dafür war der Schutz der kuwaitischen Bevölkerung vor befürchteten Angriffen mit biologischen und chemischen Waffen aus dem Irak. Die ABC-Abwehrspezialisten wurden auch während der Bombenphase nicht abgezogen. Sie kamen sogar zum Einsatz. Nach irakischen Raketenangriffen prüften

deutsche Soldaten regelmäßig die Umgebung auf Kampfstoffe.

### Logistische Drehscheibe im Angriffskrieg

Dazu kam die deutsche Beteiligung an AWACS-Flügen. So saßen Bundeswehrsoldaten auch in AWACS-Frühwarnflugzeugen, die angesichts des damals nahenden Irak-Krieges in der Türkei stationiert waren. Die AWACS-Flugzeuge können als „Feuerleitzentralen“ auch Bomberverbände und Jagdflugzeuge zu Angriffen führen und dienen somit ganz direkt der Kriegsführung. Wenig bekannt ist, dass rund ein Drittel der AWACS-Besatzung die deutsche Luftwaffe gestellt hat. Ohne die deutschen Spezialisten wäre ein Einsatz der AWACS-Flugzeuge unmöglich oder wesentlich schwieriger geworden. Der Kommandeur dieser im NATO-Verbund agierenden und im deutschen Geilenkirchen stationierten AWACS-Kampftruppe war ein deutscher General.

Selbst bei der von den USA gewünschten Lieferung von hochmodernen Patriot-Luftabwehrbatterien an die Türkei konnte Vollzug gemeldet werden. Der Trick: Die Bundeswehr gab entsprechende Waffensysteme an die Niederlande ab. Die wiederum stationierten dafür eigene Patriot-Raketen in der Türkei.

Die Bundesrepublik war ein logistischer Dreh- und Angelpunkt im Irak-Krieg. Vom US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein in Rheinland-Pfalz starteten Tag und Nacht die Flugzeuge mit Soldaten, Waffen, Munition und sonstigem Nachschub in Richtung Naher Osten. Material und Truppen wurden aber auch über den Seeweg transportiert. So benutzte etwa die britische Armee zur Verschiffung ihrer Einheiten den ostfriesischen Hafen Emden.

Zudem wurde der deutsche Luftraum für die Angriffe zur Verfügung gestellt. Die schweren B-52-Bomber der US-Luftwaffe flogen ihre Angriffe von Großbritannien aus, wurden aber auch von in Deutschland stationierten Tankflugzeugen auf dem Weg in den Irak aufgetankt und durchquerten dabei deutschen Luftraum. Ohne eine Genehmigung der deutschen Bundesregierung wäre dies nicht möglich gewesen.

Ramstein ist der größte US-Stützpunkt in Europa. Er war und ist auch das medizinische Zentrum für die Versorgung von im Irak verwundeten Militärangehörigen. Viele hundert verletzte Soldaten wurden hierher ausgeflogen und im benachbarten Landstuhl behandelt. Und durch die

Aufstockung der deutschen NATO- und EU-Kontingente für die Militäreinsätze in Bosnien und Afghanistan wurden Kapazitäten für die US-Armee freigesetzt, die diese im Irak einsetzen konnte.

Von einer „Neutralität“ der Bundesrepublik in dem Konflikt kann keine Rede sein. Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig verwies 2005 in einem Urteil darauf, dass nach dem Haager Abkommen von 1907 - der so genannten Haager Landkriegsordnung - Unterstützungsleistungen an Konfliktparteien unterbunden werden müssten. Auch die Erlaubnis für die Nutzung des Luftraums ist danach nicht zulässig. Den Verweis der Bundesregierung auf die NATO-Verträge, das NATO-Truppenstatut und das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut hielten die Richter für nicht stichhaltig. Major Florian Pfaff, der sich weigerte, als Computerspezialist Hilfsdienste für den Irak-Krieg zu leisten, wurde das Recht zugestanden, die deutsche Unterstützung dieses völkerrechtswidrigen Krieges zu verweigern.

### AWACS-Flugzeuge als Feuerleitzentralen

Dass sich die deutschen Sicherheitsbehörden mit den Nachrichtendiensten der befreundeten Länder absprechen, ist keine Überraschung. Das bisher bekannte Ausmaß, in dem die deutschen Dienste ihren US-Kollegen unter die Arme griffen, ist dagegen schon erstaunlich. Unwahrscheinlich ist, dass diese Zusammenarbeit das Werk von zwei BND-Agenten in Bagdad war, die angeblich auf eigene Rechnung arbeiteten.

Bis zu 100.000 ZivilistInnen sollen nach einer Studie von US-Wissenschaftlern infolge des Krieges im Irak ums Leben gekommen sein. Auch mehr als 1.700 US-Soldaten fanden seit Beginn der Invasion den Tod, etwa die Hälfte davon, seitdem US-Präsident Bush die Kampfhandlungen für beendet erklärte. Auf Drängen der USA hat sich auch die EU mehr und mehr im Irak engagiert; das wird auch von den deutschen grünen und sozialdemokratischen Europaabgeordneten unterstützt. Im Auswärtigen Ausschuss (AFET) des EU-Parlaments wurde der Bericht „Europäische Union und der Irak - ein Rahmenprogramm für ein

zunehmendes Engagement“ im Juni 2005 mit großer Mehrheit angenommen. Auch die Grünen stimmten dafür. Der Bericht war bezeichnend für die Haltung der EU gegenüber dem Irak-Krieg. So fehlte darin jede Verurteilung des Angriffskrieges und der anhaltenden Besetzung. Alle Änderungsanträge mit der Forderung eines unverzüglichen Abzugs ausländischer Truppen wurden zurückgewiesen. Auf dieser Basis ist ein demokratischer Wiederaufbau des Irak unmöglich.

Dass die EU sich jetzt dazu hergibt, den neuen von den Besatzern abhängigen irakischen Behörden ein demokratisches Mäntelchen umzuhängen, ist aber der eigentliche Skandal. Nichts wurde dagegen unternommen, um die Wiederherstellung der vollen staatlichen Souveränität sowie die Rückgabe der Kontrolle über die landeseigenen Ressourcen an die Iraker zu fördern. Die EU stellte und stellt somit auch Geld bereit, um die zivile Seite der Besetzung zu stärken. Forderungen nach einer Strafverfolgung der für die Folterungen in Abu Ghraib politisch Verantwortlichen hingegen verursachen in Brüssel bei den Verantwortlichen nicht mehr als ein Achselzucken. Es ging und geht vor allem um einen Anteil am großen Kuchen der irakischen Wirtschaft. Um sich diesen zu sichern, ist die EU bereit, in Zukunft hunderte Millionen Direkthilfe an die irakischen Behörden zu leisten. Wohin das Geld wirklich fließt, weiß niemand.

Es war gut, Schröder und Fischer nicht geglaubt zu haben; und es war richtig, auf die deutsche Unterstützung des Irak-Krieges hinzuweisen. Der Friedenskanzler war in Wirklichkeit ein Kriegskanzler. Jetzt steht Deutschland davor, sich am nächsten Krieg - einem Angriff auf den Iran - zu beteiligen. Es gilt alles zu tun, um dies zu verhindern.



Grafik: Martina Harder

# „Eisbrecher“ Luftsicherheitsgesetz

## Bundeswehreinsätze im Inland

von Michael Haid

Am 24. September 2004 hat die damalige rot-grüne Bundesregierung das sog. Luftsicherheitsgesetz<sup>1</sup> (LuftSiG) im Bundestag verabschiedet, das den Einsatz militärischer Waffengewalt gegen Zivilpersonen im inländischen Luftraum (der Abschuss von Zivilflugzeugen mit ihren Passagieren) erlaubt. Das Gesetz war bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. Februar 2006 verfassungsrechtlich höchst umstritten.<sup>2</sup> Die Strittigkeit des Gesetzes führte zu einer Kampagne von Sicherheitspolitikern, die das Thema Bundeswehr im Innern aus Gründen der sog. „Terrorabwehr“ thematisieren und die Öffentlichkeit desensibilisieren wollen und letztlich eine Grundgesetzneuauslegung (wie bis dato von den Sozialdemokraten befürwortet) oder eine Grundgesetzänderung (wie von den Konservativen bevorzugt) anstreben.

Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde der Altliberalen um Burkhard Hirsch statt und erklärte das LuftSiG für unvereinbar mit dem Grundgesetz und daher für nichtig.<sup>3</sup> In den Leitsätzen des Urteils heißt es: „Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben (...) nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.“

Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Allerdings steht dort auch, dass Flugzeuge abgeschossen werden dürfen, wenn Tatunbeteiligte nicht betroffen sind. Der Richterspruch untersagt damit generell den Bundeswehreinsatz im Innern keineswegs, nur unter eben diesen Voraussetzungen bei dieser Verfassungs- und Gesetzeslage. Darauf stellen auch die Befürworter einer Grundgesetzänderung zum Einsatz der Bundeswehr im Innern ab, die in diesem Urteil durch das BVerfG ihrer Forderung Nachdruck verliehen sehen. Die weitere Vorgehensweise der Regierung liegt bis jetzt noch in der Schwebe. Zu befürchten ist allerdings,

dass sich innerhalb der Regierungskoalition die Auffassung durchsetzen wird, die eine Grundgesetzänderung herbeiführen möchte. In diesem wahrscheinlichen Fall würde dann das LuftSiG unverändert sofort wieder auf der Tagesordnung stehen.

Eine tatsächliche öffentliche Debatte zu diesem Thema findet bis heute kaum statt, da es nie um die Frage des Ob (soll die Bundeswehr überhaupt im Inneren zu diesem Zweck eingesetzt werden dürfen), sondern lediglich um das Wie ging - auf Grundlage der geltenden Verfassungsvorschriften (was nach dem BVerfG-Urteil kaum mehr möglich sein wird) oder durch eine Grundgesetzänderung. Die Brisanz des LuftSiG liegt nicht so sehr in dessen inhaltlichen Bestimmungen, sondern in seiner Instrumentalisierung, denn es dient als „Eisbrecher“ für weitere Gesetze zur Legalisierung und Vorbereitung von militärischen Einsätzen im Inland, worin die Hauptgefahr dieses Gesetzes zu sehen ist.

Ein sog. Seesicherheitsgesetz ist derzeit entlang der Linie des LuftSiG innerhalb der Bundesregierung in Planung. Dieses Gesetz soll alle Modalitäten des LuftSiG, nur auf die See angewandt, beinhalten und fungiert quasi als Schwester- oder Parallelgesetz.<sup>4</sup>

Auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Hans-Jürgen Papier, befürwortet eine Grundgesetzänderung für den Einsatz der Bundeswehr im Innern im Rahmen der „Terrorbekämpfung“. Gegenüber einer Tageszeitung äußerte er, dass man „durchaus zweifeln (könne), ob die Bundeswehr zum Beispiel ein Flugzeug abschießen dürfte, von dem eine terroristische Gefahr ausgeht.“ Deshalb solle man „aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die Verfassung in diesem Punkt ergänzen“<sup>5</sup>, so sein Vorschlag, was eine Grundgesetzänderung, wie von der CDU/CSU angestrebt, in nächster Zeit wahrscheinlich macht. Die Parteiführungen der Konservativen und Sozialdemokraten haben in ihrem Koalitionsvertrag dafür schon vorsorglich folgendes formuliert: „Angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus greifen äußere und innere Sicherheit immer stär-

ker ineinander. (...) Wir werden nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz prüfen, ob und inwieweit verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang werden wir auch die Initiative für ein Seesicherheitsgesetz ergreifen.“<sup>6</sup>

Mit dieser Absichtserklärung wird der bisherige grundgesetzliche Schutz vor einer Ausweitung von Kompetenzen der Bundeswehr im Innern angegriffen. Ebenfalls droht die Trennung des nach außen geltenden militärischen und des sich nach innen richtenden polizeilichen Gewaltmonopols aufgehoben zu werden.

### Historisch zwingende Gründe für ein Verbot des Militäreinsatzes im Innern

Die Bestimmungen zum weitgehenden Verbot des Bundeswehreinsatzes im Inland entstanden nicht aus abstrakten Prinzipien, sondern aus einer tiefgreifenden historischen Erfahrung heraus, die sich die Befürworter dringend noch einmal vor Augen führen sollten, bevor sie darangehen, das Grundgesetz an solch einem entscheidenden Punkt verändern zu wollen. Die Armee im Inneren des eigenen Landes zur „Lösung“ von politischen und sozialen Problemen einzusetzen, hat in Deutschland eine lange und bittere Tradition.<sup>7</sup>

Eine Erfahrung war die fatale Rolle, die das preußisch-deutsche Militär von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1945 gespielt hat. Den amerikanischen Historiker Gordon A. Craig veranlasste diese Rolle zu der Feststellung, das Militär in Deutschland sei „ein Staat im Staate“, der „den sozialen Fortschritt und die Entwicklung liberaler demokratischer Institutionen verhinderte.“ Der Grund für diese Fehlentwicklung lag vor allem in der Tatsache, dass eine klare Trennung zwischen polizeilichen und militärischen Aufgaben fehlte. In der Revolution von 1848/49 spielte die preußische Armee einen verheerenden Part in der Gegenrevolution. Der monarchische Militärstaat wurde durch den Einsatz militärischer Gewalt restauriert. General Karl Gustav von Griesheim propagierte die Devise: „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten!“

Der Anspruch des Militärs, in innenpolitischen Angelegenheiten entscheidend mitzureden, sollte in den folgenden Jahrzehnten das Handeln des Offizierskorps bestimmen. So machte die preußisch-deutsche Armee auch nach der Reichsgründung 1871 ihren Einfluss in der Innenpolitik geltend. Ziel war es, den

Obrigkeitsstaat zu stabilisieren und die sozialrevolutionären und demokratischen Bestrebungen abzuwehren. Im Visier der Armee befanden sich Sozialdemokraten, Linksliberale, Katholiken, Juden, Gewerkschafter und Pazifisten. Dadurch wurde aber auch ein entscheidender Konflikt der Kaiserzeit in das Militär getragen, denn diese Personengruppen bzw. deren Söhne mussten auch Militärdienst leisten. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben konnten, machte Kaiser Wilhelm II. anlässlich einer Rekrutenvereidigung im November 1891 deutlich: „Bei den jetzigen sozialistischen Umtrieben kann es vorkommen, dass Ich Euch befehle, Eure eigenen Verwandten, Brüder, ja Eltern niederzuschießen.“ Obwohl im Kaiserreich mehrfach Truppen gegen das Volk aufmarschierten, wie zum Beispiel 1912 beim Bergarbeiterstreik an der Ruhr, kam es nie zu größerem Blutvergießen.

Bei Kriegsbeginn 1914, als der Belagerungszustand verhängt wurde, ging ein wesentlicher Teil der Macht im Innern auf das Preußische Kriegsministerium über. Auf dieser Basis entfaltete die Armeeführung in den Jahren des Ersten Weltkrieges eine bedeutende innenpolitische Rolle. Die militärische Behördenstruktur wurde schließlich auch die Grundlage für die Herrschaft der 3. Obersten Heeresleitung (OHL) unter von Hindenburg und von Ludendorff in der zweiten Hälfte des Krieges, die nicht zu Unrecht als eine Art Militärdiktatur bezeichnet worden ist. Die OHL entwickelte sich zur maßgebenden Instanz der Innenpolitik. Wie nach außen, so mobilisierte sie für den Krieg nach innen, indem sie sich gegen alle Reformbestrebungen der demokratischen Parteien stemmte.



Grafik: Martina Harder

In der Zeit von 1918 bis 1924 setzte die Reichsregierung der Weimarer Republik unter dem SPD-Politiker Gustav Noske die sog. Freikorps im Innern ein, die mit einer seit 1848/49 nicht mehr gekannten Brutalität die Arbeiter- und Bauernräte sowie auch andere als „Reichsfeinde“ Verdächtige zusammenschossen. Diese Massaker können höchstens in der Perspektive des zu Ende gegangenen Weltkrieges erklärt werden: Militärische Gewalt war alltäglich strukturbestimmend geworden. In diesem Kontext sind auch die Ermordungen Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts, des bayerischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner (USPD), des Zentrumspolitikers und Reichsfinanzministers Matthias Erzberger oder des Reichsaußenministers Walther Rathenau durch Angehörige der ehemaligen kaiserlichen Armee zu sehen.

Diese Aufzählung könnte noch beliebig fortgeführt werden, jedoch müsste klar geworden sein, welche verheerende reaktionäre Rolle das deutsche Militär im Inland gespielt hat. Aus diesen Erfahrungen heraus, war die Konsequenz zwingend, dass bei der offiziellen Gründung der Bundeswehr 1956 in das Grundgesetz der Artikel 87a eingefügt wurde, der eine strikte Aufgabentrennung zwischen Militär und Polizei vorsah. Die Bundeswehr wurde nur für die äußere Sicherheit für zuständig erklärt. Trotzdem gab es erhebliche Ausnahmen, die weiter unten noch behandelt werden.

Diese Begrenzung der Bundeswehr wurde in der jüngsten Vergangenheit mit dem LuftSiG durchbrochen. Obwohl es für verfassungswidrig erklärt wurde, ist



das Thema keinesfalls vom Tisch. Im Gegenteil muss die obige Aussage des BverfG-Präsidenten Papier dahingehend verstanden werden, als dass Bundeswehreinsätze im Innern von der Politik nur auf eine verfassungsfestere Grundlage gestellt werden sollen. Die Trennung der Zuständigkeiten droht in der nahen Zukunft praktisch aufgelöst zu werden.

Auslöser dieser Entwicklung war der damalige und heutige Innenminister Wolfgang Schäuble, der schon 1993 die Bundeswehr zur Unterstützung der Polizei eingesetzt sehen wollte, um „illegale Einwanderer“ an den Landesgrenzen aufzuhalten. Im Übrigen würden sich im Zeitalter „weltweiter Wanderungsbewegungen und internationalen Terrorismus“ die Grenzen zwischen „innerer und äußerer Sicherheit verwischen.“ Es sei daher an der Zeit, die „besonders strengen Einschränkungen“, welche die Verfassung dem Militär „aus historischen Gründen“ auferlege, auf ein Maß zu bringen, das in „anderen Demokratien ganz normal“ sei. Vor dieser Normalität kann angesichts der Blutspur, die von der deutschen Armee im Inland allein in der neueren Geschichte gezogen wurde, nur gewarnt werden.

Besonders, wenn Politikerstimmen laut werden, die die Bundeswehr zur „Migrationsabwehr“, zum „Schutz von Atomkraftwerken und Castor-Transporten“ oder zum „Schutz der Fußball-Weltmeisterschaft“ eingesetzt sehen wollen. Der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehrverbandes, Bernhard Gertz, sowie der Vorsitzende der Polizeigewerkschaft, Konrad Freiberg, haben wiederholt öffentlich ihrem Missfallen über solche Forderungen Ausdruck verliehen. Dabei wurde betont, dass der Soldateneinsatz im Inland in der Öffentlichkeit schwer vermittelbar und die Bundeswehr für diese Einsätze weder ausgerüstet noch ausgebildet sei, weshalb folgenschwere Ereignisse angesichts der unterschiedlichen Vorgaben beispielsweise beim Schusswaffengebrauch



voraussehbar seien, wenn Wehrdienstleistende auf gewaltbereite Hooligans stießen.<sup>8</sup> Deshalb kann es verheerende Auswirkungen haben, die Bundeswehr für polizeiliche Aufgaben, aber mit militärischen Einsatzbestimmungen und Waffengewalt ausgestattet, einzusetzen.

### Das Luftsicherheitsgesetz

Das Luftsicherheitsgesetz diene nach § 1<sup>9</sup> „dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten

und terroristischen Anschlägen.“ Deshalb habe die Luftsicherheitsbehörde laut § 2 „die Aufgabe, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 abzuwehren.“ Diese „Abwehraufgabe“ ist in den §§ 13 und 14 näher ausgeführt. Dort heißt es in § 13 Abs. 1: „Liegen aufgrund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vor, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein besonders schwerer Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Grundgesetzes bevorsteht, können die Streitkräfte, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung dieses Unglücksfalles eingesetzt werden.“ Nach diesem Gesetz ist § 13 Abs. 1 die Ermächtigungsgrundlage für einen Kampfeinsatz der Bundeswehr im Inland, was bis zu diesem Zeitpunkt völlig unmöglich war und nun vom BVerfG für nichtig erklärt wurde (bis eine Mehrheit für eine Grundgesetzänderung steht).

Die Funktion der eingesetzten Kampfflugzeuge verrät § 14 Abs. 3 genau, in dem die „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ auf das betreffende Flugzeug angeordnet werden kann. Das heißt, dass durch den Abschuss der Maschine möglicherweise Menschen am Boden vor dem Tod bewahrt werden können. Dafür sterben aber die Passagiere an Bord des getroffenen Flugzeugs mit Sicherheit und, quasi als „Kollateralschäden“, unter Umständen andere Menschen durch herabfallende Wrackteile, was über dichtbe-



siedelten Gebieten nicht unwahrscheinlich ist. Damit wird gleichzeitig zum ersten Mal die Bundesregierung ermächtigt, unschuldige Menschen durch ihre Vollzugsorgane töten zu lassen.

Das Gericht erteilte dieser Bestimmung eine klare Absage. „Eine solche Behandlung [der Abschuss des Flugzeugs] missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. (...) indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst Willen zukommt.“<sup>10</sup>

Das Gesetz selbst führt noch in § 21 die Grundrechtseinschränkungen auf, denen die involvierten Personen unterliegen. „Die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes), (...) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Den Abschuss befahlen nach § 14 Abs. 4 der Verteidigungsminister oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnete Mitglied der Bundesregierung. Die taktische Einsatzleitung unterliegt dem am 20. Oktober 2003 in Dienst genommenen „Nationalen Lage- und Führungszentrum-Sicherheit im Luftraum“ im nordrhein-westfälischen Kalkar. „Es soll als zentraler Informationsknotenpunkt zur Gewährleistung der Sicherheit im deutschen Luftraum ein koordiniertes, rasches Zusammenwirken aller mit Fragen der Luftsicherheit befassten Stellen von Bund und Ländern sicherstellen. In ihm kontrollieren Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Deutschen Flugsicherung den Luftraum. Aufgabe des Zentrums ist es vor allem Gefahren abzuwehren, die von so genannten Renegade- Flugzeugen drohen.“<sup>11</sup>

Die vom LuftSiG geforderten Erkenntnisse durch Aufklärungs- und Überprüfungsmaßnahmen von diesem Zentrum, nach denen dann der Abschuss erst befohlen werden dürfte, können von dieser Stelle gar nicht verlässlich erbracht werden. Die Vereinigung Cockpit wies in der Befragung durch das Bundesverfassungsgericht darauf hin, es sei „für diejenigen, die auf der Erde unter extremem Zeitdruck entscheiden müssten, praktisch unmöglich, verlässlich zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 LuftSiG vorliegen. Die Entscheidung könne im Regelfall deshalb nur auf Verdacht, nicht aber auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse getroffen werden.“<sup>12</sup> Da die Verantwortlichen für dieses Gesetz sicherlich über diese Einwendungen unterrichtet waren, liegt es nahe, dass das LuftSiG weniger zum „Schutz des Luftraums vor Terroristen“ bestimmt war (für den es offensichtlich ungeeignet ist), sondern viel eher als Ansatz dienen sollte, die Bundeswehreinsetze im Innern beschränkende Gesetzeslandschaft zu verändern.

### **Die derzeitige Verfassungslage zum Bundeswehreininsatz im Inland**

Die derzeitige Verfassungslage lässt den Einsatz der Bundeswehr nur in ganz

bestimmten Ausnahmefällen zu. Zentrale Norm hierfür ist Artikel 87a Abs. 2 GG, in dem steht: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“ Das heißt, ein Bundeswehreininsatz ist nur dann verfassungskonform und folglich erlaubt, wenn dies in einem anderen Grundgesetzartikel explizit benannt wird (im Juristendeutsch als Texttreue bezeichnet).

Die Möglichkeit des Militäreinsatzes geben abschließend nur der Artikel 35 Abs. 1, 2 und 3 GG sowie der Artikel 87 Abs. 3 und 4 GG her.<sup>13</sup> Der noch am ehesten außerhalb des Grundgesetzes in Frage kommende Legitimierungsansatz des sog. rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB scheidet deshalb aus, weil eine Saldierung von Menschenleben und die Annahme, dass das Leben vieler das Leben weniger wesentlich überwiegen könne (wie oft in den Medien von verschiedenen Seiten kommuniziert wurde), im deutschen Recht nicht zulässig ist.<sup>14</sup>

Die Artikel 35 und 87 GG werden im Folgenden vor dem Hintergrund beleuchtet, das LuftSiG unter diese Vorschriften subsumieren zu können, um die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes festzustellen. Dabei wird jedoch ersichtlich werden, dass das LuftSiG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Nach Artikel 87a Abs. 3 GG ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Bundeswehreininsatzes zu Zwecken des Objektschutzes und der Verkehrsregelung die Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles. Da diese beiden Fälle, auch bei einer akuten Drohung der Verwendung eines Zivilflugzeugs als „fliegende Bombe“, nicht vorliegen, scheidet Artikel 87a Abs. 3 GG als Rechtsgrundlage aus.

Dasselbe gilt für Artikel 87a Abs. 4 GG, der in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 2 GG („Innerer Notstand“) den Militäreinsatz bei einer Gefahr für den Bestand oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes mit dem Ziel des Objektschutzes und der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer gestattet. Es lässt sich nicht ernsthaft begründen, weshalb wegen einer „fliegenden Bombe“ die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gefährdet sein sollte. Die Flugzeugentführer sind keine militärisch bewaffneten Aufständischen im eigenen Land, sondern begehen schwere kriminelle Handlungen mit normalerweise minimalistischer Bewaffnung. Damit entfällt auch Artikel 87a

Abs. 4 GG als taugliche Rechtsgrundlage des LuftSiG.<sup>15</sup>

In Artikel 35 Abs. 1 GG ist die behördliche Rechts- und Amtshilfe festgehalten, die Verwendungen der Bundeswehr in rein technischer Natur, nicht den Einsatz von militärischen Gewaltmitteln, wie die Hilfe bei Umweltschutzmaßnahmen Dritter, bei der Erntenothilfe, auf karitativem und sozialem Gebiet sowie im zivilen Rettungswesen vorsieht.<sup>16</sup> Darunter fallen die Bestimmungen des LuftSiG keinesfalls.

Als einschlägige Rechtsgrundlagen für den Streitkräfteeinsatz in den Fällen des LuftSiG sah die rot-grüne Bundesregierung die Normen des Artikels 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 GG an.<sup>17</sup> Diese Normen enthalten gemäß dem Gebot des Artikel 87a Abs. 2 GG die erforderlichen Sonderregeln, die den Einsatz der Bundeswehr im Innern unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. In Artikel 35 Abs. 2 S. 2 GG heißt es: „Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.“

Artikel 35 Abs. 3 S. 1 GG unterscheidet sich von Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG dadurch, dass nicht die betroffene Landesregierung, sondern die Bundesregierung die Bundeswehr anfordern kann, aber nur, wenn mehr als ein Bundesland betroffen sei: „Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen.“<sup>18</sup>

Naturkatastrophen sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen in erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden und aufgrund dieser Definition als Grundlage für das LuftSiG nicht in Betracht kommen. Ein besonders schwerer Unglücksfall liegt bei Schadensereignissen von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit vor, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich her-

beigeführt wurden. Nicht erfasst werden sog. „Demonstrationsexzesse“,<sup>19</sup> was für den von gewissen politischen Richtungen geforderten Einsatz der Bundeswehr bei Demonstrationen (Castor-Transporte, Werkstorsperrungen), gegen Hooligans bei Fußballspielen u.ä. von Bedeutung ist.

Eben diese Formulierung: ein besonders schwerer Unglücksfall, der absichtlich von Dritten herbeigeführt wurde, reichte nach Ansicht der rot-grünen Bundesregierung als Rechtsgrundlage aus. Dieser Interpretation widerspricht die große Mehrheit der Verfassungsrechtler, seit neuestem bestätigt durch das BverfG, mit folgender Argumentation: ein von den Entführern herbeigeführter Absturz eines Flugzeugs führt sicherlich zu einem schweren Unglücksfall, insofern treffen die Voraussetzungen der Artikels 35 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 GG zu. Jedoch müssen nach dem Gebot der Texttreue des Artikels 87a Abs. 2 GG die Bestimmungen der Artikels 35 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 GG den geplanten tödlichen Waffeneinsatz der Bundeswehr ausdrücklich benennen und genau dies steht dort nicht.

Der Artikel spricht davon, Kräfte und Einrichtungen der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei einzusetzen. Mit dieser Formulierung werden die Streitkräfte in Maßnahmen des zivilen Katastrophenschutzes als personelle und technische Verstärkung eingebunden, da in Artikel 35 Abs. 2 S. 2 GG nicht von der Anforderung von Streitkräften an sich, sondern von deren Kräften und Einrichtungen, also von ausgliederbaren sachlichen und personellen Mitteln die Rede ist. Diese Ansicht wird auch durch die entstellungsgeschichtliche Konzeption des Artikels 35 Abs. 2 S. 2 GG unterstrichen, der aufgrund der Hilfe der Bundeswehr für die zivilen Kräfte in der Hamburger Flutkatastrophe von 1962 entstand. Von einem Einsatz in militärfachlichem Sinne ist in Artikel 35 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 nicht im Entferntesten die Rede. In diesem gesetzlichen Rahmen ist die Hilfe, die ein Bundesland im Katastrophenfall anfordern kann, offenkundig auf Maßnahmen beschränkt, die es selbst vornehmen dürfte. Militärische Kampfmaßnahmen gehören nicht hierher.

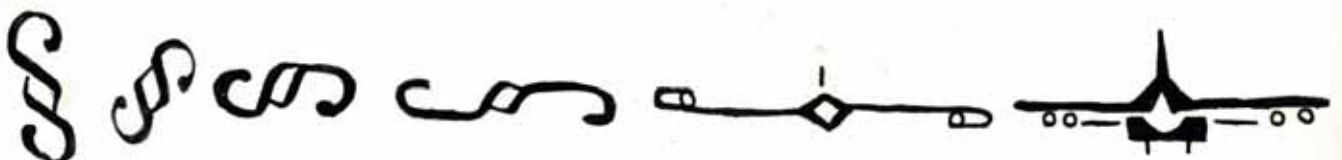
Zudem ist ein militärischer Inlandseinsatz nach dem Willen von Landesstellen, die eingesetzten Bundeswehreinheiten

wären der anfordernden Landesregierung unterstellt, dem Grundgesetz absolut fremd.<sup>20</sup> Aus diesen Gründen können Artikel 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 GG als Rechtsgrundlage für das LuftSiG nicht dienen, da hiergegen der Wortlaut und der Zweck des Gesetzes sowie entstellungsgeschichtliche Gründe sprechen. Die ehemalige Bundesregierung führte das Gesetz auf dieser Grundlage ein, obwohl es offensichtlich keine grundgesetzliche Absicherung hatte. Dies hat das BverfG nun durch sein Urteil aufgehoben.

### Die rechtlichen Folgen für Soldaten durch gesetzliche Bestimmungen für den Inlandseinsatz

Bezüglich der Rechtmäßigkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr und der Verantwortlichkeit der bei diesem Einsatz involvierten Soldaten kann die Bundesregierung auf die erste Eilentscheidung im sog. AWACS-Verfahren von 1993 verweisen, in der es heißt: „Der Soldat trägt auch dann kein rechtliches Risiko, wenn sich später die Verfassungswidrigkeit des Einsatzes ergeben sollte. (...) Die Verantwortung für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anordnung tragen nicht die an dem Einsatz beteiligten Soldaten, sondern die Bundesregierung.“<sup>21</sup> Deshalb spricht § 11 des Soldatengesetzes (SG)<sup>22</sup> die betreffenden Soldaten von jeglichem rechtlichem Risiko frei und weist die Verantwortlichkeit der Bundesregierung zu. Diese rechtliche Lage in Auslandseinsätzen sollte nun auch durch das LuftSiG für den Einsatz im Innern fruchtbar gemacht werden.

Bei Kaperung einer Verkehrsmaschine durch Terroristen und deren Abschuss durch die Luftwaffe auf Befehl des Verteidigungsministers wäre, rein rechtlich gesehen, vor dem Inkrafttreten des LuftSiG die Rechtsfigur des sog. übergesetzlichen (entschuldigenden) Notstandes eingetreten. Das hätte zu dem Ergebnis geführt, dass weder der den Einsatzgebende Minister noch die den Befehl ausführenden Soldaten mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen gehabt hätten, da ihr Verhalten entschuldigt wäre, aber trotzdem rechtswidrig bliebe und somit eine Straftat darstellte.<sup>23</sup> Deshalb bemängelte der Deutsche Bundeswehrverband vor dem BverfG, dass eine Regelung fehle, welche die Soldaten zuverlässig





von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zivilrechtlichen Haftungsklagen - auch vor ausländischen Gerichten - freistelle.<sup>24</sup>

Diese Rechtslage hatte zur Folge, dass die an einer solchen Aktion beteiligten Bundeswehrangehörigen sich auf § 11 Abs. 2 SG hätten berufen können, in dem steht: „Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.“ Das Begehen einer Straftat im Sinne des § 11 Abs. 2 SG liegt vor, wenn es sich um eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tat handelt. Das heißt, diese Soldaten hätten bei einem Abschuss bzw. bei einer Beteiligung daran, diesen Befehl verweigern können, wenn nicht gar müssen.

Mit dem Inkrafttreten des LuftSiG änderte sich die Rechtssituation entscheidend: das Handeln der Soldaten ist auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 LuftSiG gerechtfertigt und damit nicht mehr rechtswidrig. Ein entsprechender Einsatzbefehl des Verteidigungsministers muss als rechtmäßig angesehen werden und ist demnach für die Soldaten rechtlich verbindlich und zu befolgen. Würde ein Pilot die Befolgung eines rechtmäßigen Abschussbefehls trotzdem verweigern, beginge er ein Dienstvergehen, das disziplinarrechtlich geahndet werden würde.<sup>25</sup>

Trotzdem veröffentlichte der „Verband der Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge der Deutschen Bundeswehr e. V.“ eine Erklärung, in dem er äußerte, ihre Mitglieder würden sich einem Befehl verweigern, ein entführtes Passagierflugzeug mitsamt den Passagieren, abzuschießen und dabei zu töten.<sup>26</sup>

Entscheidend und fatal ist auf jeden Fall, dass, wenn Gesetze durch den Bundestag verabschiedet werden, die, für welche Situationen auch immer (sei es in der Luft, zur See, zum Objektschutz usw.), den Einsatz der Bundeswehr im Inland zum Gegenstand haben, die Soldaten zum vorgegebenen Handeln, nämlich dem Töten, verpflichtet und bei einer Verweigerung kriminalisiert werden.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz zur Regelung von Luftsicherheitsaufgaben, Bundesgesetzblatt I 2005, 78 vom 11. Januar 2005. Das Gesetz wurde geändert durch Art.49 des Gesetzes zur „Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei“ vom 21. Juni 2005 I 1818, in: <http://www.juris.de>. Eine Übersicht mit Informationen und Dokumenten zum LuftSiG findet sich unter <http://www.deutsches-wehrrecht.de/WR-LuftSiG.html>

<sup>2</sup> Einen Überblick bietet der Informationsservice des Deutschen Bundestages zur Expertenanhörung im Innenausschuss des Bundestages

am 26. April 2004: Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung unter Experten kontrovers diskutiert, hib-Meldung, 107/ 2004, [http://www.bundestag.de/bic/hib/2004/2004\\_107/03.html](http://www.bundestag.de/bic/hib/2004/2004_107/03.html)

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz- Nr. 84, in: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html)

<sup>4</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung bezüglich einer kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke zum Bundeswehreinsatz im Inland, Drucksache 16/143 vom 6. Dezember 2005, S. 4

<sup>5</sup> „Die Welt“ vom 10. April 2004

<sup>6</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Gemeinsam für Deutschland-Mit Mut und Menschlichkeit, 11.November 2005, in: <http://www.bundesregierung.de/Anlage920135/Koalitionsvertrag.pdf>, S. 117

<sup>7</sup> Die folgenden Ausführungen in diesem Abschnitt sind diesem Artikel entnommen: Wette, Wolfram: Der Feind im Innern, in: Die Zeit vom 5. Juni 2003

<sup>8</sup> Vgl. bspw. Bundeswehr-Verband gegen Einsatz von Soldaten im Innern, in: Die Welt vom 12. Juli 2005, <http://www.welt.de/data/2005/07/12/744590.html>; Freiberg, Konrad: GdP- Chef lehnt Bundeswehr-Einsatz zur Sicherung der Fußball-WM ab, Gespräch mit der Nachrichtenagentur „ddp“ am 31. Januar 2006 unter <http://www.gdp.de/gdp/gdpcms.nsf/id/C8B9A61FB0BA0D86C1257107002F07F4>

<sup>9</sup> Die nachfolgenden Paragraphen beziehen sich auf das Gesetz zur Regelung von Luftsicherheitsaufgaben, Bundesgesetzblatt I 2005, 78 vom 11. Januar 2005.

<sup>10</sup> Vgl. BVerfG, 1 BvR 357/ 05, Abs.- Nr. 124

<sup>11</sup> Vgl. BVerfG, aaO., Abs.-Nr. 7

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG, aaO., Abs.-Nr. 128

<sup>13</sup> Vgl. Lutze, Christian: Abwehr terroristischer Angriffe als Verteidigungsaufgabe der Bundeswehr, in: [http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr\\_2003\\_101.pdf](http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr_2003_101.pdf)

<sup>14</sup> Vgl. Hilgendorf, Eric: Tragische Fälle. Extremsituationen und strafrechtlicher Notstand, S. 107-132, in: Blaschke, Ulrich u.a.

(Hrsg.): Sicherheit statt Freiheit? Staatliche Handlungsspielräume in extremen Gefährdungslagen, Schriftenreihe zum Öffentlichen Recht, Band 1002, Berlin 2005, S. 129

<sup>15</sup> Vgl. Dreist, Peter: Einsatz der Bundeswehr im Innern- Das Luftsicherheitsgesetz als Anlass zum verfassungsrechtlichen Nachdenken, in: Blaschke 2005, S. 77-105, S. 96

<sup>16</sup> Vgl. Sannwald, Rüdiger, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, München 2004, Art.35 Rn. 20f.

<sup>17</sup> Vgl. Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung bezüglich einer kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke zum Bundeswehreinsatz im Inland, Drucksache 16/143 vom 6. Dezember 2005, S. 2 ff..

<sup>18</sup> Die Unterstreichungen in den Gesetzestexten stammen vom Autor.

<sup>19</sup> Vgl. Sannwald 2004, Art.35 Rn. 37 f., 49.

<sup>20</sup> Vgl. Gramm, Christof: Bundeswehr als Luftpolizei: Aufgabenzuwachs ohne Verfassungsänderung, in: [http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr\\_2003\\_089.pdf](http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr_2003_089.pdf) und Linke, Tobias: Zur Rolle des Art. 35 GG in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelungen von Luftsicherheitsaufgaben, in: [http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr\\_2004\\_115.pdf](http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr_2004_115.pdf) mit weiteren Argumenten

<sup>21</sup> Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 88. Band, ab S. 173 (183, 184)

<sup>22</sup> Vgl. das Gesetz über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz- SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.2001 (BGBl. I 2001, S. 232, 438), zuletzt geändert durch Art. 65 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 21.8.2002 (BGBl. I 2002, S. 3322)

<sup>23</sup> Vgl. Hilgendorf, S. 107 ff., 114

<sup>24</sup> Vgl. BVerfG, aaO., Abs.- Nr. 67

<sup>25</sup> Vgl. Dreist, S. 90 f.

<sup>26</sup> Vgl. Hirsch, Burkhard: Presseerklärung zum neuen Luftsicherheitsgesetz vom 22. Juni 2004, in: [http://www.vbsk.net/images/luftsicherheit/hirsch\\_presse.GIF](http://www.vbsk.net/images/luftsicherheit/hirsch_presse.GIF)

## EU-USA-Abkommen kündigen

In der Sitzung des CIA-Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments vom 23.02.2006 haben Vertreter/innen von Human Rights Watch, amnesty international und Statewatch schwere Vorwürde gegen einzelne EU-Mitgliedstaaten und insbesondere auch gegen die EU erhoben. Bei den CIA-Folterflügen in Europa werde von den einzelnen Regierungen und der EU einfach weggeschaut. Besonders brisant die Aussage des Direktors von Statewatch, Tony Bunyan, bezogen auf das EU-USA-Kooperationsabkommen von 2003, welches den Transfer von Gefangenen als auch den gegenseitigen Informationsaustausch beinhaltet. Hier werde den USA geradezu carte blanche erteilt. Ich kann mich Tony Bunyans Auffassung

nur anschließen, dass bei der bisherigen CIA-Flugaffäre ein stärkeres Augenmerk auf die Rolle der EU-Institutionen gelegt werden muss. Dass die verantwortlichen EU-Gremien ohne Rechtsgrundlage eingerichtet und zudem parlamentarisch nicht kontrolliert werden, befördert die Praxis von Folterflügen innerhalb der EU. Die hier dringend gebotene Aufklärung wird aber von EU - Innenkommissar Frattini und den Verantwortlichen im EU-Rat weiter hintertrieben. Um Folterflüge und den Transfer von Gefangenen über EU-Gebiet künftig unterbinden zu können, müssen daher die entsprechenden Kooperationsabkommen zwischen der EU und den USA gekündigt werden.

Tobias Pflüger

# Krieg und Folter – die zwei Geschwister

von Uwe Reinecke

*„Unter Folter (im Sinne dieser Erklärung) ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person von einem Träger staatlicher Gewalt oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern.“*

*„Die Folter ist eine verschärfte Form absichtlicher grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.“*

*„Jede Folterung oder jedwede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde und als Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verurteilen.“*

*„Kein Staat darf Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zulassen oder dulden. Außergewöhnliche Umstände wie auch immer geardete öffentliche Notstandssituationen dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geltend gemacht werden.“*

Die obenstehenden Sätze entstammen den ersten drei Artikeln der „Erklärung der UN-Vollversammlung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ vom 9. Dezember 1975 (UN-Anti-Folter-Konvention, zitiert nach ai-Jahresbericht 1979). Wohl fast alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hätten bis vor wenigen Jahren geglaubt, dass es unnötig sei, diese Sätze zu zitieren und die Einhaltung dieser staatlichen Selbstverpflichtung zu fordern. Man ging davon aus, dass alle staatliche Gewalt in Deutschland sich selbstverständlich an diese völkerrechtlich auch für Deutschland verbindliche UN-Erklärung hält. Zumal die Bundesrepublik sich im Rahmen des Europarats und der EU, sowie durch das Grundgesetz ausnahmslos zum Verbot der Folter bekennt.

Mittlerweile allerdings entsteht der Ein-

druck, dass diese Selbstverpflichtung gerade in diesem Land in Vergessenheit geraten ist. Seit einigen Jahren wird deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland den „Pfad der Folterfreiheit“ nicht mehr als Freiheit von der Folter, sondern zunehmend als Freiheit zum Foltern versteht.

## Die „Rettungsfolter“ als Türöffner

Im Zusammenhang mit der Entführung eines Frankfurter Bankierssohns wurde dem mutmaßlichen Täter im Oktober 2002 von einem hochrangigen Polizisten (Daschner) Folter angedroht, wenn er nicht das Versteck des entführten Jungen preisgebe.

In Medien und allgemeiner Öffentlichkeit wurde für das Verhalten des später milde verurteilten Polizisten Verständnis geäußert und ein hohes Maß an Gedankenverrenkung verlangt. Man ging sogar soweit, ein nichtvorhandenes „Dilemma“ zu postulieren in dem der Polizist gesteckt habe. Entweder der Junge könne gerettet werden, oder man müsse den Täter schützen. Daraus habe der Polizist verständlicherweise den Schluss gezogen, dass „Täterschutz nicht vor Opferschutz stehen könne.“ Egal, wie sich der Polizist entscheide, schuldig werde er in gewisser Weise auf jeden Fall und da musste er sich eben so entscheiden, hieß es verständnisvoll in den Medien. Man könne doch den Eltern des Kindes nicht erklären, warum man nicht alles „erdenklich Mögliche“ getan habe, wurde aus „ExpertInnenkreisen“ eifertig verlautet.

Ein Widerspruch ist nur vereinzelt zu hören und wird journalistisch nieder geschrieben. Dabei könnte man den Eltern selbstverständlich problemlos erklären, warum man nicht gefoltert und auch nicht damit gedroht werden darf, weil Folter nämlich nicht zu den „erdenklichen Möglichkeiten“ zählt. Durch das Gerede über „Rettungsfolter“ (Zitat Verfassungsminister Schäuble) wurde vergessen, dass man dadurch selber zum Täter und der mutmaßliche Täter zum Opfer würde. Folter ist ebenso wie die Drohung damit zweifelsfrei immer verboten und unter Strafe gestellt (§§ 340 Körperverletzung im Amt

und §§ 343 Aussageerpressung StGB). Wie man da von einem „Dilemma“ ausgehen kann, wird ein ewiges Geheimnis der „FolterverstehInnen“ bleiben.

## Von der Enttabuisierung des Militärischen zur Enttabuisierung der Folter

Der Frankfurter Fall ist nur einer von mehreren Versuchen, in Deutschland die Folter hoffähig zu machen. Verschiedene PolitikerInnen zielen in Interviews darauf ab, eine Akzeptanz für Folter zu erreichen. Der „internationale Terror“ bzw. der „islamistische Terror“ wird dazu vielfach bemüht. Ob der Terror den TerroristInnen nutzt, ist nicht zu klären, auf jeden Fall nutzt die Diskussion über den Terror den Kriegs- und FolterstrategInnen im „Westen.“

Hilfe wird ihnen dabei von Seiten des Professors an der Bundeswehr-Universität München, Michael Wolffsohn, zuteil. In bestimmten Fällen sei der Schutz vor Folter hintan zu stellen, da höhere Ziele eben wichtiger seien, behauptet er kühn bis menschenverachtend. Erklärungen gegen Folter, wie die UN-Anti-Folter-Konvention, sind in der deutschen Politik in Vergessenheit geraten, wie es vorher schon mit der Ächtung des Krieges als Mittel der Politik geschehen ist. Der Briand-Kellogg-Pakt vom Sommer 1928 verbietet Kriege. Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichner-Staaten.

Allerdings ist von einer Bundesregierung, die völkerrechtswidrige Angriffskriege führt bzw. geführt hat, selbstverständlich nicht zu erwarten, dass sie an anderer Stelle plötzlich die Menschenrechte verteidigt. Krieg und Folter bedingen einander. Krieg ist das Maximum an Terror und Menschenrechtsverletzung. Stärker als im Krieg kann man die Menschenwürde nicht verlieren und im Krieg existiert das Recht nicht mehr.

Zum Krieg nach außen gehört auch die Repression nach innen. Die Verhörung der staatlichen VertreterInnen ist die Folge der Logik der Kriegspolitik. „Verdachtsunabhängige Kontrollen,“ das Abhören von Telefonanschlüssen, die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes und weitere Maßnahmen sind dieser Logik geschuldet.

Seit Herbst 2001 befindet sich die Bundesrepublik Deutschland in „uneingeschränkter Solidarität mit den USA“ im Kriegszustand mit der Welt. Der NATO-Bündnisfall wurde 2001 erstmals in der Geschichte des Bündnisses ausgerufen und bis heute nicht wieder zurückgenommen. „Mögliches Einsatzgebiet der Bundeswehr ist die ganze Welt,“ verkün-

dete denn auch der Minister Struck stolz. Der vom Westen entfachte „Krieg gegen Terror“ soll sehr „lange dauern,“ wie US-Präsident George W. Bush im Januar 2006 erneut bestätigte (schon 2003 wurden zehn Jahre in Aussicht gestellt).

Dieser Krieg nach außen und innen wird grenzenlos geführt. Alles scheint erlaubt. Deswegen kann es nicht überraschen, dass Internierungslager und Geheimgefängnisse eingerichtet wurden. Ebenso können Flüge der CIA (die selbstverständlich „geheim“ sind) mit illegal Verschleppten nicht überraschen, denn Kriege sind nun einmal brutal. Die Illusion eines „humanen“ oder gar „gerechten“ Krieges ist nur propagandistischer Betrug an der Wahrheit und beleidigt die Intelligenz eines jeden Menschen.

Der damalige Kanzler Schröder hat zunächst das „Militärische enttabuisiert“ und seine Nachfolgerin will „Ordnungspolitik mit freundlichen Worten und Marschflugkörpern“ betreiben. In einer solchen Atmosphäre haben UN-Deklarationen oder gar schlicht die Menschenwürde einen schweren Stand. Nachdem der Krieg für die Bundesrepublik Deutschland schon normales Mittel der Politik geworden ist, kann nun auch das Foltern enttabuisiert werden.

### Deutsche Folterbeteiligung am „Krieg gegen den Terror“

Mit diesem Politikstil und -Ziel ist die Bundesregierung offenbar sehr weit vorangekommen. Hohe Militärs, PolizistInnen, BeamtInnen des BKA bzw. GeheimdienstlerInnen reisen durch „die ganze Welt“ (bisher bekannt sind das US-Lager Guantánamo/Cuba und Syrien) und verhören Gefangene in Haftlingslagern fremder Staaten, die nachweislich foltern. Ja, man will sogar von Ergebnissen der „Verhöre“ durch Behörden eben dieser Staaten profitieren, auch wenn die Aussagen unter Folter erzwungen wurden. Minister Schäuble erklärt dazu, man müsse sonst auf die Zusammenarbeit mit fast allen Armeen und Geheimdiensten der Welt verzichten und ferner auch auf wichtige Erkenntnisse, die eventuell zur Aufklärung von terroristischen Verbrechen oder sogar zur Verhinderung von Terror genutzt werden könnten. Und das könne doch keiner wollen, so wird eifertig um Verständnis für diese ungeheuerliche Aussage geworben. Folter ist so zum Teil des „Krieges gegen Terror“ unter deutscher Beteiligung geworden. Ein NATO-Soldat gleicht sich somit dem Feindbild des „internationalen Terroristen“ an und unterscheidet sich bald nur

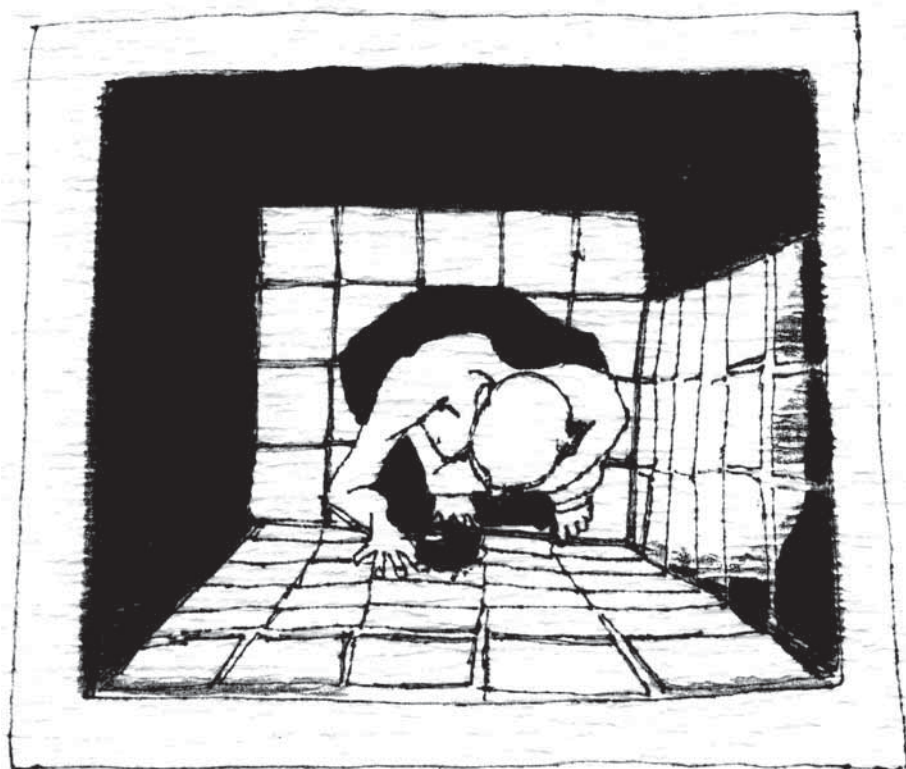
durch die Uniform vom Gegner.

Darüber hinaus wurde bekannt, dass neben der Bundeswehr sich auch der BND direkt am Irakkrieg beteiligt haben soll (IMI e.V. hatte bereits 2003 die direkte deutsche Kriegseteiligung durch Politik und Bundeswehr benannt). Ohne die Invasion im Irak hätte es die skandalösen Folterfotos irakischer Gefangener durch eine US-Soldatin und ihrer KameradInnen nicht geben können. Hieran beteiligt zu sein lastet schwer auf der deutschen Regierung, der Bundeswehr und dem BND. Die Regierung Merkel hat keinen Kurswechsel in der Kriegs- und Folterpolitik vorgenommen und Mitglieder der Vorgängerregierung in die jetzige Regierung übernommen.

Aber damit nicht genug: Die Bundesregierung sieht sich derweil Vorwürfen ausgesetzt, die darauf hindeuten, dass deutsche Behörden die Freilassung eines Bremer Türken aus der US-Gefangenschaft in Guantánamo/Cuba verhinderten. Möglicherweise wollten deutsche Regierungsstellen damit Druck auf den illegal Verschleppten ausüben, damit deutschen VertreterInnen gegenüber in Guantánamo Aussagen macht. Die erhofften Aussagen konnten wohl nicht erzwungen werden. Das ficht die Bundesregierung in ihrem gesetzwidrigen Verhalten nicht an. Deutsche Stellen sind in einem anderen Fall über die Verschleppung eines Deutschen libanesischer Abstammung im Dezember 2003 durch die Geheimdienste Mazedoniens und der CIA und seiner anschließenden Folterung informiert worden und

schweigen dazu. Sie legen noch nicht einmal Protest bei den US-Stellen ein. Selbst ein späteres Hilfesuchen des Staatsbürgers bzw. seines Rechtsbeistands bleibt ohne nennenswerte Folgen. Möglicherweise hat die Bundesregierung den US-Stellen sogar Informationen über den nach Afghanistan verschleppten 42-jährigen Khaled El-Masri geliefert. Die Bundesregierung deckt damit zumindest ein Verbrechen an einem deutschen Staatsbürger, das von einer Dienststelle eines „befreundeten Staates“ begangen wurde. Auch dafür soll Verständnis aufgebracht werden, denn das alles geschieht zum Schutz der BürgerInnen vor Terror, zumindest will die Regierung dies den BürgerInnen glauben machen.

Dass im Rahmen des „Krieges gegen Terror“ von Seiten der Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland gefoltert wurde bzw. deutsche Stellen von Folter durch Dritte profitieren wollten, steht mittlerweile außer Zweifel. Ein Bundestagsuntersuchungsausschuss ist installiert und soll zur Klärung beitragen. Auf das Ergebnis dieser Untersuchung kann man gespannt sein. Die Erfahrungen mit dem „Parlamentarischen Kontrollgremium“ lassen allerdings wenig Hoffnung aufkeimen. Dessen ungeachtet, bleibt die Frage was eigentlich in den letzten Jahren passiert ist, wenn Folter und Krieg in der Gesellschaft breit akzeptiert scheinen und es zu keinem Aufschrei der Öffentlichkeit kommt, wenn sich Deutschland an derlei menschenverachtenden Maßnahmen beteiligt.



Grafik: Martina Harder

# Deutschgeführte Kommando- zentralen zukünftiger EU-Kriege

## Das Kommando Operative Führung Eingreifkräfte in Ulm und das Einsatzführungskommando in Potsdam-Geltow

von Johannes Plotzki

Wer Angriffskriege führen will – und hieran lässt die Europäische Union, ganz besonders aber die Schwarz-Rote Bundesregierung keine Zweifel aufkommen – benötigt umfangreiche Planungs- und Kapazitäten. Aus diesem Grund ist dieser Tage das Einsatzführungskommando (EFK) in Potsdam-Geltow im Zusammenhang mit dem geplanten EU-Militäreinsatz im Kongo immer wieder in den Medien präsent. Das EFK betitelt sich selbst mit *„Einsatzführung aus einer Hand – weltweit“*<sup>1</sup>, die Frankfurter Allgemeinen Zeitung bezeichnete es einmal als *„operativen Führungsstab“* mit Aufgaben *„die in den früheren deutschen Armeen von Generalstäben wahrgenommen wurden.“*<sup>2</sup> Das Einsatzführungskommando besitzt drei parallel laufende Operationszentralen, die sein dreigeteiltes Aufgabenspektrum widerspiegeln.

Zum einen zur Führung aller Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehrekontingente im Rahmen von EUFOR, ISAF und der UN-Missionen. Dafür steht ein gemischter Stab zur Verfügung, der Heer, Luftwaffe, Marine, Streitkräftebasis, Sanitätsdienst und Verwaltung umfasst. Zweitens eine für Evakuierungseinsätze bereitstehende Operationszentrale. Und drittens, politisch und militärisch besonders wichtig, das Operation Headquarters (OHQ) für EU-Militäreinsätze.

Im Einsatzführungskommando ist ein Kernstab für das deutsche OHQ eingerichtet. Dieser ist ständig arbeitsbereit und umfasst rund 50 Mitarbeiter. Im Falle seiner Aktivierung kann das OHQ stufenweise vom Kernstab auf bis zu 475 Mitarbeiter anwachsen. Dafür hält die Bundeswehr speziell ausgebildetes Personal bereit. Zusätzlich kommen Verstärkungskräfte anderer EU-Staaten hinzu. Das multinational zusammengesetzte OHQ ist dem Militärausschuss des EU-Rates nachgeordnet. Zwar soll es erst Anfang 2007 seine volle Operationsfähigkeit erlangen, das deutsche OHQ wird aber bereits eine erste Bewährungsprobe bei dem vom EU-Parlament am 23.3.2006 beschlossenen Kongo-Militäreinsatz bekommen.<sup>3</sup> Nach den Plänen

des deutschen Verteidigungsministers Franz Joseph Jung wird dann in der Henning-von-Tresckow-Kaserne (Geltow bei Potsdam) das OHQ seine Arbeit für die strategisch-militärische Führung des EU-Einsatzes im Kongo aufnehmen. Die operative Führung im Einsatzland wird dabei von Frankreich geleistet, genauer von dessen in Paris stationierten Force Headquarters (FHQ).

Auch Deutschland verfügt seit knapp einem halben Jahr über ein FHQ, welches sich – noch in der Aufbauphase – in der Ulmer Wilhelmsburg-Kaserne befindet und vom dortigen „Kommando Operative Führung Eingreifkräfte“ gestellt wird. Damit ist Deutschland, neben Frankreich und Großbritannien, das einzige Mitglied der EU mit der Fähigkeit, beide Führungsebenen bereit zu stellen. Die Europäische Union hatte 1999 in Helsinki das sogenannte „European Headline Goal“ beschlossen, um eine eigenständige Fähigkeit zur militärischen Intervention, u.a. durch den Aufbau hierfür erforderlicher Planungs- und operativer Kapazitäten, aufzubauen. Die Mitgliedstaaten haben hierzu die Aufstellung von Hauptquartieren und Streitkräftekontingenten für Einsätze unter EU-Führung. In diesem Zusammenhang hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2001 unter anderem die Bereitstellung eines Operation Headquarters (OHQ) sowie eines Force Headquarters (FHQ) angeboten.

Der Kommandierende Befehlshaber des „Kommando Operative Führung Eingreifkräfte“ in Ulm, Generalmajor Jan Oerding, erklärt den Unterschied zwischen dem Einsatzführungskommando in Potsdam-Geltow und dem Kommando in Ulm wie folgt: *„Die Aufgabenstellung der beiden Führungskommandos ist völlig unterschiedlich. Während das Einsatzführungskommando als Operation Headquarters Einsätze von Deutschland aus führt, ist unser Kommando ein hochmobiles operatives Hauptquartier, das Einsätze im Einsatzland führen wird. Dort ist es die Führungsebene, die eine einheitliche Führung multinationaler Truppen auch unterschiedlicher Teilstreitkräfte*

*sicherstellt.“*<sup>4</sup>

Dahinter steht, dass für militärische Einsätze in der Regel zwei Kommandoebenen notwendig sind: Ein Operation Headquarters (OHQ) und ein Force Headquarters (FHQ). Das Operation Headquarters, das die gesamte Operation führt und plant, ist im Normalfall ortsfest und entsprechend der jeweiligen Operation teilstreitkräfteübergreifend, das heißt sowohl für Marine, Heer und Luftwaffe, ausgerichtet. In der Ebene darunter (siehe Schaubild), ist ein Force Headquarters zur Führung der Streitkräfte im Einsatzgebiet notwendig, das ebenso teilstreitkräfteübergreifend ist und weltweit verlegt werden kann.

### **„Was wir zu bieten haben, ist Führungsleistung“<sup>5</sup>**

Im baden-württembergischen Ulm wurde am 7. Oktober 2005 das neue „Kommando Operative Führung Eingreifkräfte“ eingeweiht. Es trat damit an die Stelle des vorher in der Ulmer Wilhelmsburg-Kaserne stationierten II. Deutsch-Amerikanischen Korps. Ein politisch sehr symbolträchtiger Wechsel von einer deutsch-us-amerikanischen Truppe zu einer zentralen EU-Truppe. Das 1956 aufgestellte II. deutsch-us-amerikanische Korps wurde kurz vor seinem 50. Geburtstag außer Dienst gestellt. *„Jedem Ende wohnt auch immer ein neuer Anfang inne. Ich freue mich, dass wir heute gleichzeitig das ‚Kommando Operative Führung Eingreifkräfte‘ in Dienst stellen“*, erklärte der baden-württembergische Innenminister Heribert Rech. Das neue Kommando werde noch mehr in internationale Mandate und Aufträge eingebunden sein als das II. Korps und Baden-Württemberg sei stolz darauf, Stationierungsort für dieses Kommando zu sein. Weiter: *„Mit Blick auf die veränderten Sicherheitsbedingungen in Europa muss es aber auch möglich sein, die Streitkräfte zur Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Inland einzusetzen“*, betonte der Minister.<sup>6</sup> Ginge es nach ihm, solle dies neben den Auslandseinsätzen eine zentrale Aufgabe der Bundeswehr werden. Bundeswehrsoldaten in Afrika und Asien und den Fußgängerzonen deutscher Städte haben nichts mehr mit der Landesverteidigung zu tun, für die die Truppe zumindest offiziell einmal aufgestellt wurde. Deutschland hat zur Zeit über 6500 Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz.

### **In Ulm daheim, in der Welt zu Hause**

Nun wird mit dem „Kommando Operative Führung Eingreifkräfte“ ein neuer-



Johannes Plotzki und Tobias Pflüger bei der Besichtigung in Ulm.  
Foto: Johanna Nimrich

licher Meilenstein für die Führungsrolle Deutschlands bei der Militarisierung der EU gesetzt. Dafür wird in der Ulmer Wilhelmsburg-Kaserne ein solches verlegefähiges Hauptquartier bereitgehalten. Innerhalb von zehn Tagen soll dieses FHQ mit bis zu hundert Arbeitsplätzen von Ulm überall in die Welt verbracht werden können, wo ein Militäreinsatz erfolgen soll. Aufgebaut wird das Hauptquartier in bis zu 53 aufblasbaren Zelten. In diesen befinden sich ergonomisch geformte Arbeitsplätze mit Computern, sowie eine Großbildleinwand, die Geländekarten oder Satellitenbilder zeigt. Da die mobile Einheit schnell aufgebaut sein, aber bis zu einem Jahr lang dauerhaft arbeiten können

soll, besteht das Kommando außerdem aus 48 raumgroßen, klimatisierten Containernmodulen, die bei einem längeren Aufenthalt in einem Krisengebiet mit einem der neuen Transportflugzeuge vom Typ Airbus A 400 M nachgeflogen werden. Die Anschaffungskosten für die Container, die Zelte, sowie für Computer- und Kommunikationstechnik belaufen sich auf 15 Millionen Euro.

Einen ersten Test für zukünftige EU-Kriege hat das Kommando in Ulm bereits durchlaufen: Im November und Dezember 2005 fand die Militärübung MILEX 05 statt, deren Szenario rein gar nichts mit Territorialverteidigung zu tun hatte. Basis des Szenarios ist ein so genannter „inner-

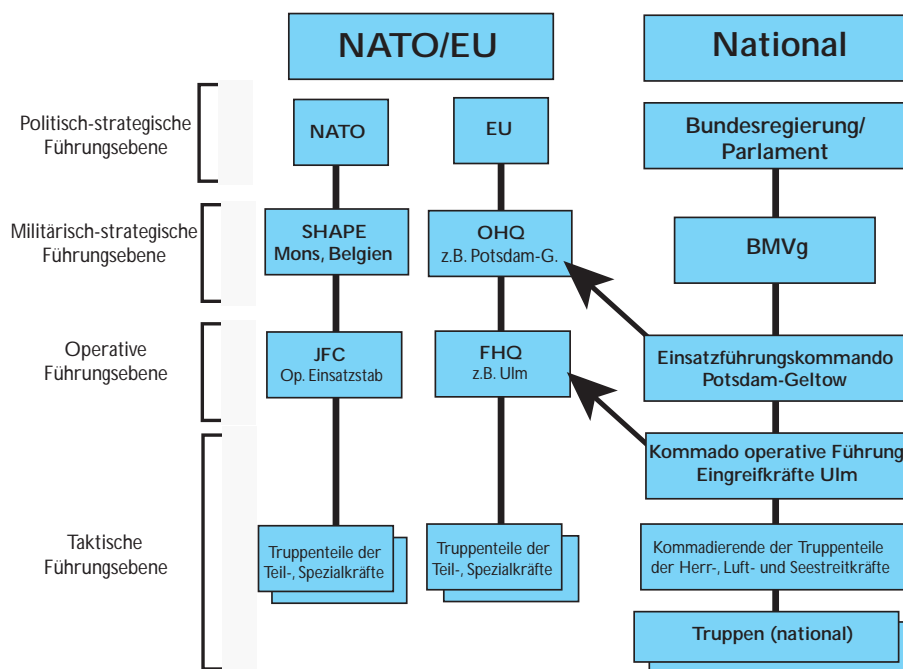
ethnischer“ Konflikt auf einer Insel, in der Übung „Atlantia“ genannt. Angeblich um der wachsenden Gefahr zunehmender Instabilität zu begegnen werden die EU-Truppen entsandt. Ehrlicher ist da das European Defence Paper, Vorentwurf für ein EU-Weisbuch, vom Institut für Strategische Studien (ISS) in Paris erarbeitet, das als eines der möglichen EU-Militäreinsatzszenarien den EU-geführten Regionalkrieg zur Rohstoffsicherung benennt: „In einem Land x, das an den indischen Ozean grenzt haben anti-westliche Kräfte die Macht erlangt und benutzen Öl als Waffe, vertreiben Westler und greifen westliche Interessen an.“ Ziel sei es „das besetzte Gebiet zu befreien und die Kontrolle über einige der Ölinstallationen, Pipelines und Häfen des Landes x zu erhalten.“<sup>7</sup>

Schon bald wird der Ulmer Generalstab für die Kriegseinsätze der EU entscheidende Bedeutung besitzen. Bereits kurz nach den Prager Beschlüssen vom November 2002 zur Bildung von NATO Response Forces (NRF) (schnelle NATO-Eingreiftruppen) setzte sich die EU die Aufstellung sogenannter EU „Battle Groups“ zum Ziel. Hierunter versteht man Schlacht-Truppen in einer Personalstärke von jeweils ca. 1.500 Soldaten, die innerhalb von 15 Tagen an jedem Ort der Welt einsatzbereit sein können. Im Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung des Europäischen Parlaments meinte der damalige britische Ratsvertreter, die deutschen Vertreter hätten zugesichert, diese 15 Tage immer einzuhalten, notfalls werde ein notwendiger Bundestagsbeschluss im Nachhinein eingeholt. Spätestens dann im Jahr 2006 sollen die ersten Battle Groups einsatzfähig sein. Hieran beteiligt sich Deutschland unter anderem durch Stellung des für Ulm eingepflanzten Force Headquarters (FHQ) zur Führung der EU Battle Group.<sup>8</sup>

Aber auch so genannte Operationen (ca. 18.000 Soldaten) und große Operationen (60.000 Soldaten) sollen durch das in Ulm stationierte FHQ kommandiert werden. Darüber hinaus zielt das FHQ insbesondere auf die Zusammenarbeit mit zivilen Stellen, NGOs, EU-Behörden etc. ab. Auch vor Ort wollen die Militärs alles unter Kontrolle halten und sich auch ziviler Helfer bedienen, sich aber nicht von ihnen ins Handwerk pfuschen lassen (vgl. hierzu die Beiträge im letzten AUSDRUCK).

### Finanzierungs-Tricks zum Unterhalt der Kommandozentralen

Abschließend soll nicht unerwähnt



Grafik: IMI

bleiben, wie die Finanzierung der beschriebenen Kommandostrukturen für EU-Militäreinsätze geregelt ist. Der derzeit gültige EU-Vertrag (Nizza-Vertrag) verbietet nach Art. 28, Absatz 3 einen eigenständigen Militärhaushalt. Um dies zu umgehen, gibt es den sogenannten ATHENA-Mechanismus. Hierbei zahlen die EU-Mitgliedsstaaten für Militäreinsätze der Europäischen Union in einen Extra-Topf, der explizit nicht ein EU-Haushaltstitel ist. Damit ist das EU-Parlament außen vor und eine Kontrolle fast unmöglich. Das ATHENA-Verfahren wird derzeit für den EU-Militäreinsatz EUFOR-Althea in Bosnien angewendet.

Im „Beschluss 2004/197/GASP des Rates vom 23. Februar 2004 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“ heißt es im Anhang: „Für jede Militär-operation der Union übernimmt ATHENA die nachstehend definierten erforderlichen Mehrkosten der Operation als gemeinsame operative Kosten“. Unter der nachfolgenden Aufzählungen sind neben dem „Headquarters (OHQ)“, auch das „Force Headquarters (FHQ)“ aufgeführt, sowie „Transporte zum und aus dem Einsatzgebiet, um FHQ (...) zu verlegen, zu unterhalten und zurückzuführen; durch das OHQ verursachte Transportkosten, die für eine Operation anfallen.“<sup>9</sup>

Eine derartige Regelung zur Finanzierung von EU-Militäreinsätzen über den ATHENA-Mechanismus bedeutet, dass weder das Europäische Parlament noch die Parlamente der einzelnen Mitgliedsstaaten über diesen Finanzbereich abstimmen können, und das Verbot eines eigenen Militärhaushaltes der EU unterwandert wird. Letztlich passt auch dieser Baustein in eine militarisierte Außenpolitik der EU, die sich für Regionalkriege zur Ressourcensicherung bereit macht und mit dem bevorstehenden Kongo-Einsatz ein erstes (altes) Testfeld erhält (bereits 2003 kam es bekanntlich im Kongo zum ersten eigenständigen EU-Einsatz im Rahmen der Artemis-Mission). Spätestens mit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 werden die EU-Battle-Groups soweit aufgestellt sein, dass dann endgültig der zeitliche Spielraum, sich für oder gegen einen Einsatz zu entscheiden, geschweige denn deren Sinn bzw. Unsinn im Parlament debattieren zu können, zu eng geworden ist, wie unlängst schon Marine-Inspekteur



Foto: IMI

Lutz Feldt konstatierte.<sup>10</sup> Die mit Lichtgeschwindigkeit voranschreitende Militarisierung der Europäischen Union präjudiziert auch solche Militäreinsätze, wie dem bevorstehenden im Kongo, wo Parlamente erst hinterher das abnicken, was strategisch schon lange beschlossene Sache ist.

## Kein Frieden ohne Abzug

Elf Millionen Menschen protestierten am 15. Februar 2003 in 607 Städten auf allen Kontinenten gegen das geplante Verbrechen eines Krieges gegen den Irak.

Der Krieg konnte nicht verhindert werden. Am 20. März begann die US-Militärmaschinerie mit ihren Bombardierungen. Mindestens 100 000 irakische Zivilisten sind diesem organisierten Terror bislang zum Opfer gefallen. Für die Überlebenden, die von Mr. Bush mit einer blühenden Demokratie beglückt werden sollten, bestimmen heute fehlende Sicherheit, Verelendung, zerstörte Infrastruktur, Abbau sozialer Errungenschaften, Ausverkauf der nationalen Ressourcen, Diskriminierung und Perspektivlosigkeit ihren Alltag. Folter, Geheimgefängnisse und Terror charakterisieren das System der Besatzungsherrschaft. Ohne Abzug der Besatzungstruppen wird es keine Perspektive für eine andere, eine friedliche, demokratische Entwicklung geben.

Auch die Menschen in den USA haben ihren Preis bezahlt. Rund 250 Mrd. Dollar hat der US-Kongress in den letzten drei Jahren für diesen Krieg bewilligt. Joseph E. Stieglitz, Nobelpreisträger für Wirtschaft 2001, schätzt die realen Kosten bereits auf ein bis zwei Billionen Dollar, wenn man die Folgekosten beispielsweise für die lebenslange Pflege verwundeter US-Soldaten

## Anmerkung:

<sup>1</sup> Leitbild des Einsatzführungskommando der Bundeswehr, Quelle: <http://www.einsatz.bundeswehr.de>

<sup>2</sup> FAZ, 10.07.2001

<sup>3</sup> Das Abstimmungsergebnis im Europäischen Parlament zum EU-Militäreinsatz am 23.03.2006: 455/139/15

<sup>4</sup> Generalmajor Jan Oerding, Befehlshaber des Kommandos in Ulm, In: [truppeninfo.de](http://truppeninfo.de): 25.11.05

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Innenministerium Baden-Württemberg, Presseerklärung vom 07.10.2005

<sup>7</sup> European Defence Paper: A Proposal for a White Paper, Institute for Security Studies, Paris, May 2004, S.83

<sup>8</sup> Vgl. Strategie und Technik, August 2005, S. 42

<sup>9</sup> Beschluss 2004/197/GASP des Rates vom 23. Februar 2004 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen

<sup>10</sup> Vgl. Die Welt v. 29. März 2006

mitrechnet. Zu diesem Preis gehören die Militarisierung der US-Gesellschaft, die Zerstörung demokratischer Grundregeln, Willkür und die Vernachlässigung der Grundbedürfnisse der Menschen. „Wir werden weiterarbeiten, bis die Aufgabe erledigt ist“, kündigte US-Vize Cheney in der vergangenen Woche an. „Unsere Soldaten und Marineinfanteristen führen kluge, zielgerichtete, aggressive Antiterrormaßnahmen“ durch. Diese „Maßnahmen“ werden möglicherweise bald auf Teheran ausgedehnt werden. Darauf zu setzen, die USA könnten sich einen weiteren Krieg wegen der Lage im Irak nicht leisten, ist grob fahrlässig. Die US-Macht muss in regelmäßigen Abständen schon allein deshalb demonstriert werden, um die Konkurrenz im imperialistischen Wolfsrudel auf Distanz zu halten. In Paris und Berlin, so meinte man vor drei Jahren, wäre zumindest verstanden worden, dass in den Kriegen unter US-Flagge eigene Interessen nicht bedient werden können. Jetzt übernimmt Angela Merkel die Rolle der Propagandakompagnie gegen den Iran in Rumsfelds Truppe freiwillig und mit Lust.

Ein Schulterchluss ist das nicht, eher eine Unterwerfungsgeste. Vasallen, die sich andienen, werden allerdings nicht nur zur Kasse gebeten, man lässt sie auch gerne zur Ader.

Arno Neuber

# antimilitaristische rundschau\*

\*Zusammengestellt von Christoph Marischka

## LagerLagerLager

Wegen der zunehmenden Abschottung des Mittelmeeres gegen clandestine Einwanderung und der von der EU durchgesetzten Vergrenzung Nordafrikas, weichen immer mehr MigrantInnen und Flüchtlinge auf Mauretanien aus, um über den Atlantik die Kanaren und damit die EU zu erreichen. In den ersten Monaten dieses Jahres sind bereits fast 4.000 Menschen auf diesem Weg auf den Kanaren gelandet, nach mauretanischen Angaben starben zwischen 1200 und 1700 Menschen beim Versuch der Überfahrt. Die aktuelle Route von Mauretanien auf die westlichen Kanaren ist gefährlicher, wird aber zunehmend wegen der elektronischen Überwachung des Atlantiks von der Ostküste Fuerteventuras aus gewählt und weil die Kapitäne der Schiffe mit harten Strafen belegt wurden.

Vermeintlich um das gegenwärtige Massensterben zu beenden, hat das spanische Militär nun in Mauretanien eine ehemalige Schule bei Nouadhibou in ein Lager umfunktioniert. Weitere sollen folgen. Außerdem wird die dortige Militärdiktatur mit Patrouillenschiffe ausgerüstet und bei der Ausbildung neuer Grenzpolizisten unterstützt. Das Geld hierfür stammt aus spanischen und europäischen Entwicklungsfonds.

## Waffengeschäfte

Der Besuch Präsident Bushs in Indien wurde von zahlreichen Protesten in indischen Städten begleitet. Im nordindischen Lucknow eröffnete die Polizei das Feuer auf eine Demonstration und tötete zwei Menschen, auch aus anderen Städten wurden verletzte gemeldet. Bush will Indien, das den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet hat, zukünftig Nuklearmaterial und -Technologie liefern und so die „nukleare Apartheid“ abbauen. Auch die Aussichten auf größere Lieferungen von Kampfjets, Hubschraubern, Flugzeugen zur Seeüberwachung und Schiffen an Indien seien „vielversprechend“. Indien und die USA wären „natürliche Freunde“ und sollten gemeinsam „das Licht der Freiheit in die dunkelsten Ecken dieser Welt bringen“, so Bush. Russlands wiederum kündigte wenige Tage später an, auf dem Energiemarkt wie auch militärisch nun enger mit Algerien kooperieren

zu wollen. Putin strich Altschulden des nordafrikanischen Landes und vereinbarte Waffengeschäfte in Höhe von etwa sechs Milliarden Euro, diese sollen die Lieferung von 60 Kampf- und 16 Trainingsflugzeugen, Raketenabwehrsystemen, Panzern und Marinetechnik umfassen.

Bei all diesen Brückenschlägen über ihre Köpfe beginnt die EU um ihren Großmachtstatus zu bangen. „Und wo bleibt Europa?“ fragt die Hannoveranische Allgem. Nachdem die USA nun Diplomaten aus den EU-Hauptstädten abziehen und nach China und Indien sowie weitere asiatische Länder entsenden will, befürchtet Berlin bereits, die transatlantische Partnerschaft, „der alte Westen“, hätte ausgespielt.

## Aufstand gegen Freihandel

In Ecuador gibt es seit Mitte Februar massive Proteste gegen geplante Freihandelsabkommen. Der v.a. von Indige@s getragene Protest äußert sich insbesondere in Straßenblockaden, Versammlungen und Aktionen gegen die US-amerikanische Erdölindustrie. Mitte März verhängte Präsident Alfredo Palacio den Notstand über fünf der insgesamt 22 Provinzen. Polizei und Militär erhielten per Dekret Sondervollmachten, die Versammlungs- und Meinungsfreiheit wurde eingeschränkt. Das Militär werde die Straßen nach und nach freiräumen, so der Präsident. Nach Angaben der „Front zur Verteidigung Amazoniens“ liegen Dokumente vor, die belegen, dass der Ölkonzern Chevron dem ecuadorianischen Militär monatlich Geld für die Nutzung einer Militärbasis und die militärische Einschüchterung der Bevölkerung überweist.

## Kriegsdienstverweigerer freigelassen

Der türkische Kriegsdienstverweigerer Mehmet Tarhan wurde am 9. März aus dem Militärgefängnis in Sivas freigelassen, wo er zuvor mehrfach misshandelt wurde. Er war im April 2005 eingesperrt worden, nachdem er sich weigerte, seinen Militärdienst anzutreten und auch nach seinem Zwangseinzug jeden Gehorsam verweigerte. Im August 2005 wurde er zu vier Jahren Haft verurteilt.

Ein Berufungsgericht entschied nun, dass ein endgültiges Urteil keine längere

Haft beinhalten könne, als er bereits abgesehen hat. Kurz zuvor urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Falle des Kriegsdienstverweigerers Osman Murat Ülke. Er war mehrfach einberufen und deshalb auch mehrfach wg. Verweigerung verurteilt worden. Insgesamt verbrachte er 701 Tage in Haft, wofür ihm die Türkei nun 10.000 Euro Entschädigung zahlen muss.

## Manöver gestört

Beim 152 sog. „Friedensweg“ der Initiative OFFENE HEIDE bemerken die Friedensaktivisten, dass gerade ein Manöver auf dem Gefechtsübungszenrum Colbitz-Letzlinger Heide stattfindet. Im Anschluss entschließen sich kleinere Gruppen dann zu einem Spaziergang auf dem hochmodernen und in Zusammenarbeit mit dem Knastunternehmen SERCO-GMBH betriebenen Truppenübungsplatz. Die Soldaten müssen ihr Manöver deshalb teilweise einstellen. Auch soll es zu verschiedenen „unglücklichen Zusammenstößen mit den Verbotschildern“ gekommen sein, die auf das Militärgelände hinweisen.

## Internat. Untersuchungskommission umgekrempelt

Nach dem folgenschweren Bericht des deutschen Chefermittlers Mehlis zum Mord an Rafik Hariri und dessen anschließenden Rücktritt, wurde die Kommission nahezu komplett umgekrempelt. Der neue Vorsitzende, der Belgier Serge Brammertz lässt nun alle Gutachten neu analysieren, die bisherige Arbeit überprüfen, stellt die Zusammenarbeit mit den libanesischen Geheimdiensten auf eine neue Grundlage und kündigt einen „erfolgreichen Ausgang der Untersuchungen in einem realistischen Zeitrahmen“ an. Vieles deutet darauf hin, dass Mehlis die syrische Regierung bewusst und dauerhaft unter Druck setzen wollte, zumindest habe er „schlampig“ gearbeitet und sich nicht an minimalste Standards der Beweisführung gehalten. Ob die neue Kommission Syrien entlasten wird, wird sich erst mit den Ermittlungen zeigen. Syrien kündigte unter dem neuen Sonderermittler jedenfalls schon einmal Kooperation an, die es gegenüber der Kommission unter Mehlis verweigert hatte.

# 10 Jahre IMI

Impressionen vom Geburtstag der Informationsstelle Militarisierung IMI e.V.  
am 5. März 2006



IMI bedankt sich bei allen Freunden für die Unterstützung in den letzten zehn Jahre, sowie bei den Gästen des Geburtstages und beim Günes Theater für ihr Kommen.

Auf die nächsten Zehn!

IMI: Instinctively  
Mainstream  
Ignoring



**IMI** Informationsstelle  
Militarisierung e.V.

Herausgeber ist die Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V.  
Die Beiträge spiegeln nicht notwendigerweise die Auffassung der Informationsstelle wieder. Adresse: Hechinger Str. 203, 72072 Tübingen, [www.imi-online.de](http://www.imi-online.de), e-mail: [imi@imi-online.de](mailto:imi@imi-online.de), Tel. 07071/49154